

Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzentwurf soll die Handlungs- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulen verbessert werden. Zugleich gilt es, die Verantwortlichkeiten zu präzisieren. Dazu dienen insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung der Hochschulleitung, zum Haushalt, zur Qualitätssicherung, zur Digitalisierung sowie zur Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten und der Transparenz an den Hochschulen. Auf die Vorgaben des EU-Rechts im Bereich der Umsatzsteuer soll hochschul- und wissenschaftsfreundlich reagiert werden, um die Vielfalt und Kooperationsfähigkeit der Wissenschaftslandschaft in Baden-Württemberg nicht zu beeinträchtigen. Die Verantwortung der Hochschulen für eine nachhaltige Entwicklung wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Dies umfasst den Schutz des Klimas und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten sollen die Entscheidungsvorgänge im Rektorat klarer geregelt und dadurch die einzelnen Rektoratsmitglieder in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen gestärkt werden. Gleichzeitig wird durch konkretere Vorgaben eine klare Aufgabenzuweisung gesichert, das Vier-Augen-Prinzip bei Entscheidungen im Besoldungsbereich verankert und eine transparente Dokumentation sichergestellt. Einer durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts entstehenden Belastung der Kooperationsfähigkeit der Hochschulen soll durch eine Präzisierung verschiedener Vorschriften des LHG begegnet werden. Dazu wird noch deutlicher herausgearbeitet, dass Kooperationen in Wahrnehmung spezifischer öffentlicher Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft, Forschung und Wissenstransfer erfolgen.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist als Staatszielbestimmung neben dem Tierschutz in Artikel 20a GG und Artikel 3a und 3b LV verankert. Die Bedeutung dieses Schutzes soll nun auch im LHG zum Ausdruck kommen, indem dieser unter den Hochschulaufgaben hervorgehoben wird. Gleiches gilt für die Verantwortlichkeit des Rektorats, sich spezifisch auch um die Aufgaben, insbesondere um den Klimaschutz, zu kümmern. Dabei gilt es sichtbar zu machen, dass den Hochschulen aufgrund ihrer Schlüsselposition für Forschung, Innovation und Lehre, aber auch im Hinblick auf ihre Rolle als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zukommt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Regelungen zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, die gleichzeitig der Qualitätssicherung dienen. Dazu werden die Vorgaben für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen im Zuge einer Neufassung präzisiert. Außerdem werden erstmals auch Regelungen aufgestellt für den Fall, dass staatliche Hochschulen in Kooperation mit privaten Unternehmen Einrichtungen schaffen.

Außerdem wird die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Betreuung von Personen, die von sexueller Belästigung oder von Diskriminierung betroffen sind, durch weitere Maßnahmen vorangebracht. Hierzu werden insbesondere die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt und die Inhalte der Gleichstellungspläne präzisiert. Die Zuständigkeiten der Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung werden erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Grundordnungen und sonstige Hochschulsatzungen müssen angepasst werden. Der Aufwand besteht im Wesentlichen in vorbereitenden Arbeiten und der Befassung von Gremien.

Die Umstellung wird bei den Hochschulen, bei den Studierendenwerken und beim Wissenschaftsministerium einen einmaligen Aufwand von insgesamt rund 1,7 Mio. EUR verursachen. In der Folge werden die Hochschulen von einem laufenden Verwaltungsaufwand von rund 200.000 EUR pro Jahr entlastet. Die mit der Gesetzesnovelle auch angestrebten Vorteile bei der steuerlichen Bewertung bleiben dabei unberücksichtigt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zur Nachhaltigkeit durch Bürokratieabbau und Stärkung der Gendergerechtigkeit bei. Es leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung, indem es Argumente zur Abwendung zusätzlicher steuerlicher Belastungen herausarbeitet und die zugrundeliegenden Regelungen nachschärft. Der Klimaschutz wird gestärkt.

G. Sonstige Kosten für Private

Kein Mehraufwand.

Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG)

Vom

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Teilsatz 1 sowie § 29 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in den beteiligten Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „bei den beteiligten Dualen Partnern“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Teilsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17 alt/Nummer 20 neu, § 18 Absatz 7 alt/Absatz 6 neu Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und Satz 9 Halbsatz 1, § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Halbsatz 1 sowie Absatz 3, § 31 Absatz 1 Satz 3 sowie § 65c Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „Dualen Partnern“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Teilsatz 2 werden nach dem Wort „erfordert“ die Wörter „; ihnen obliegen lehrerbildende Studiengänge für künstlerisches Lehramt an Gymnasien“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „und Weiterentwicklung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung“ durch die Wörter „mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dazu fördern sie im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden aufgehoben.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, fördern. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken

erfolgen. Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sät-

zen 1 bis 3 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.“

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

4. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern Hochschulen mit Unternehmen kooperieren, gelten die Regelungen des § 70 Absatz 3, die bei nichtstaatlichen Hochschulen zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit dienen, entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

und ihrer Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich und künstlerisch tätige Frauen sowie Studentinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. Sie ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden. Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit § 4 oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit; sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule vertreten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen

Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann. Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei Stellenbesetzungen das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen. Für Berufungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 48 und 51.

(6) Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehreinheit aus.

(7) Die Hochschulen stellen für die Dauer von fünf Jahren Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige Personal auf und stellen darin dar, wie sie die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 2 Absatz 4 fördern. Die Gleichstellungspläne enthalten konkrete Steigerungsziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, mit denen die Frauenanteile auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. Die Steigerungsziele für das wissenschaftliche und künstlerische Personal orientieren sich mindestens an dem Geschlechteranteil

der vorangegangenen Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen und künstlerischen Dienst (Kaskadenmodell). Der Gleichstellungsplan stellt dar, in wieweit die Ziele des Vorgängerplans erreicht wurden, und bewertet die Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das Wissenschaftsministerium kann für die Gleichstellungspläne Richtlinien vorgeben. Der Gleichstellungsplan ist nach der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 7 zum Struktur- und Entwicklungsplan im Internet zu veröffentlichen. Das Rektorat legt dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Gleichstellungsplans vor.

(8) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der DHBW und deren Zuordnung.

(9) Die Grundordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für das weibliche wissenschaftliche und künstlerische sowie nichtwissenschaftliche Personal vorsehen; die Entscheidung im Senat über die Zusammenführung der Ämter kann nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 getroffen werden. Die Grundordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung des Amtes, zur Durchführung der Wahl oder zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und die Dauer der Amtszeit. Im Übrigen gelten die Gleichstellungsregelungen dieses Gesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Grundordnung keine weitergehenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
und für Antidiskriminierung

(1) Die Hochschule bestellt jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

(2) Die Hochschule bestellt eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

(3) Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit, oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen.

(4) § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Qualitätssicherung“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen zum Zweck der Sicherung der Qualität des Studienangebots und des Standorts sowie des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Haushaltsmitteln in pseudonymisierter Form die äußeren Verlaufsdaten der Studienverläufe ihrer Studierenden, insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird. Zu diesem Zweck erheben und verarbeiten sie in pseudonymisierter Form die Daten nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes. Außerdem dürfen sie die Kontaktdaten sowie die äußeren Verlaufsdaten ihrer ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerber und der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen speichern und nutzen, soweit dies für Befragungen zur Verwirklichung der Zwecke nach Satz 1 im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist und die betroffenen Personen nicht widersprechen.“

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „und zur Angabe auch personenbezogener Daten“ durch die Wörter „bei den Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 13 Absatz 9“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 2 werden nach den Wörtern „erfolgen, dass“ die Wörter „die Tatsache, ob die oder der Studierende oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß Satz 1 mitgewirkt hat, sowie“ eingefügt.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 und“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3 sowie“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur besseren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit dem Bund, den Ländern und Kommunen und deren Einrichtungen, insbesondere den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken innerhalb des Kreises der Hochschulen ist von den Hochschulen zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmte Aufgaben sicherzustellen; die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln; Kooperationsvereinbarungen sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, es sei denn, dies ist nach der Art der Tätigkeit unüblich.

Hochschulkooperationen im Sinne des Satzes 2 vereinbaren die Hochschulen jeweils in ihrer Stellung als staatliche Einrichtung. Für die Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem Bund, den Ländern und Kommunen sowie den übrigen in Satz 1 genannten Einrichtungen gilt Satz 2 entsprechend, soweit die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässig ist. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschulinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.“

- b) In Absatz 5 Satz 12 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. In den Plänen stellen die Hochschulen die für ihre Profilbildung und strategische und organisatorische Entwicklung wesentlichen Leitlinien im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum sowie den Gleichstellungsplan nach § 4 Absatz 7 dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Dabei orientieren sich die Hochschulen an ihren in § 2 festgelegten Aufgaben und an den im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Land und Hochschulen festgelegten Zielen.

(2) Die von den Hochschulen beschlossenen Struktur- und Entwicklungspläne nach Absatz 1 sind dem Wissenschaftsministerium spätestens sechs Monate vor Beginn der Planungsperiode zur Zustimmung vorzulegen. Erfolgt eine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der genehmigungsfähigen Unterlagen, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder wenn sie nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.“

10. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, die insoweit nach Maßgabe von § 13 mit Mitteln des Landes wirtschaften“ eingefügt.
11. In § 9 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 8 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 7, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16 alt/Nummer 19 neu, § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe c, § 20a Absatz 4 Satz 2, § 27b Absatz 2 Nummern 8 und 9, § 27d Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „Dualen Partner“ ersetzt.
12. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Hochschule wahrt die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder und Angehörigen. Ungeachtet dessen kann sie eine Verhüllung des Gesichts untersagen, wenn dies erforderlich ist,

1. zur Gefahrenabwehr, insbesondere bei Nutzung von Laboren,
2. zur Wahrung prüfungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit oder zur Identitätsfeststellung, oder
3. zur Erreichung des Ziels einer konkreten Lehrveranstaltung.

Das Nähere einschließlich der Zuständigkeiten regelt die Hochschule durch Satzung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entgegenstehen“ die Wörter „; auch der Rücktritt bedarf eines wichtigen Grundes“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft an der Hochschule endet. Gemäß § 20 Absatz 4 auszuwählende Mitglieder des Hochschulrates an der DHBW, die Duale Partner im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 7 vertreten, können ihre Funktion bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.“

c) In Absatz 7 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.“

bb) Im neuen Satz 8 wird nach dem Wort „mehr“ das Wort „wählbare“ eingefügt.

13. In § 10 Absatz 3, § 18a Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Sätze 2 und 4, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsätze 1 und 2, Nummer 2, Satz 5 Nummer 1 Teilsätze 1 und 3, Nummer 2 Buchstaben a und b sowie Satz 8 Halbsatz 2, § 24a Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6, § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 und Absatz 3 Teilsatz 3, § 27 Absatz 5 Nummer 4, § 27c Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis c, § 27e Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 und § 49 Absatz 2 Satz 12 Teilsatz 3 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ jeweils die Angabe „Halbsatz 1“ eingefügt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Wörter „(Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 sowie an Musikhochschulen die Lehrbeauftragten nach § 56; ausgenommen sind die Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),“

ccc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Buchstabe a“ die Wörter „(Gruppe der Studierenden)“ eingefügt.

ddd) In Nummer 4 werden nach der Angabe „Buchstabe b“ die Wörter „(Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden)“ eingefügt.

eee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „(Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)“ eingefügt.

bb) In Satz 8 werden die Wörter „jede Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „jeder Duale Partner“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten. Näheres regelt die Grundordnung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Den Beginn der Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien legt die Hochschule in der Grundordnung fest.“

15. In § 11 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Wörter „die Kanzlerin oder der Kanzler“ und das Wort „dieses“ durch die Wörter „diese oder dieser“ ersetzt.
16. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Datenschutz

(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. Sie dürfen zur Pflege der Verbindung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 die erforderlichen Kontaktdaten ihrer Absolventinnen und Absolventen speichern und nutzen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprechen.

(2) Die Hochschulen dürfen

1. zur Entscheidung über die Herstellung der Chancengleichheit bei Prüfungen sowie über die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen, von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre und von Befreiungen von Studiengebühren die dafür erforderlichen Gesundheitsdaten und
2. zur Durchführung von Prüfungen in kirchlichen Studiengängen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und zur Entscheidung über die Gewährung von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre und Ausnahmen bei Prüfungen aufgrund von religiösen Feiertagen, die dafür erforderlichen Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen,

verarbeiten.

(3) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Erhebung, Nutzung, Übertragung sowie die Lösungsfristen,

durch Satzung. Vor der Beschlussfassung über die Satzung ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu hören.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die Ansprechperson für Antidiskriminierung und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 sind verpflichtet, Stillschweigen über ihre Tätigkeit, auch innerhalb der Hochschule und über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, zu bewahren. Hierauf weist die Hochschule die Personen nach Satz 1 bei ihrer Bestellung oder zu Beginn ihrer Tätigkeit hin. Die Weitergabe und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die die Personen nach Satz 1 im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeiten, an andere Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung zulässig.

(5) Die DHBW darf den Dualen Partnern nach § 65c Daten über Studierende, die mit dem jeweiligen Dualen Partner einen Studienvertrag geschlossen haben, übermitteln, soweit es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitraum einer Beurlaubung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt.

(6) Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Studiums erforderlich ist. Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich ist. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Promotion erforderlich ist. Personen nach § 64

sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Absatz 1 oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Absatz 2 erforderlich ist. Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Nutzung erforderlich ist. Die Hochschulen regeln die Verpflichtung zur Angabe von Daten nach den Sätzen 1 bis 6, durch Satzung. Vor der Beschlussfassung über die Satzung ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu hören.

(7) Die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von Studierenden sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu übermitteln.

(8) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(9) § 15 des Landesdatenschutzgesetzes, § 50 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 83 bis 88 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 dürfen die Hochschulen zum Zweck der Beantragung von Förder- und Drittmitteln und zum Zweck der Rechnungsprüfung beim Nachweis der Verwendung von Förder- und Drittmitteln im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, insbesondere auch Personalaktendaten, verarbeiten. Die oder der betroffene Beschäftigte ist über die Übermittlung, insbesondere über die übermittelten Daten, den Dritten und den Zweck der Übermittlung, zu informieren.

(10) Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eingestellt“ die Wörter „; die Hochschulen sind insoweit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes ermächtigt, über die ihnen zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel zu verfügen und Forderungen für das Land einzuziehen“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Sätze 2 bis 8 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „oder die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Universitäten des Landes müssen in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium für ihre Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden.“
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Auf Antrag der Hochschule“ durch die Wörter „Für die anderen Hochschulen“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzministerium“ die Wörter „auf Antrag der Hochschule“ eingefügt.
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Universitäten und die anderen Hochschulen haben bei einer Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin anzuzeigen.“
 - dd) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Bei kaufmännisch geführten Hochschulen wird die Berichtspflicht nach Satz 2 im Rahmen von Jahresabschluss und Lagebericht erfüllt.“

f) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Hochschulen setzen ein wirksames Flächenmanagementsystem ein und entwickeln in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachressorts ein Kennzahlensystem als Grundlage für eine transparente Bestimmung ihrer Unterbringungsbedarfe.“

18. § 14 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 109 Absatz 3 Satz 2 LHO findet keine Anwendung.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „; die Grundordnung kann den Sprecherinnen und Sprechern der der Sektion zugeordneten Abteilungen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft im Sektionsrat einräumen“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen erfolgt durch Senatsbeschluss nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.“

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Durch die Grundordnung kann die Fakultät ermächtigt werden, sich in Studienbereiche zu gliedern, denen jeweils mehrere Studiengänge zugeordnet sind.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen“ durch die Wörter „Hochschuleinrichtungen werden“ ersetzt und nach den Wörtern „dem Rektorat zugeordnet sind“ die Angabe „, eingerichtet“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektorsmitglied,“

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Rektorat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der es auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors insbesondere festlegt:

1. bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen,
2. eine ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch Rektoratsmitglieder und die Verhinderungsververtretung der Rektoratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 durch Rektoratsmitglieder im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
3. Verfahrensregelungen für das Rektorat, die die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen regeln; soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 88 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG); Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind zumindest nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

Bis zum Erlass einer Regelung zur ständigen Vertretung der Rektorin oder des Rektors nach Satz 1 Nummer 2 nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors wahr. Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen. Dem Wissenschaftsministerium ist dabei eine fundierte Begründung des Widerspruchs durch die Kanzlerin oder den Kanzler beizufügen; die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat. Bestätigt das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Rektorat bestellt eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Hochschulverwaltung im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat als Vertreterin oder Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahrnimmt. Besitzt die Kanzlerin oder der Kanzler die Befähigung zum Richteramt nicht, muss die Vertreterin oder der Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben. Ist im Falle des Satzes 2 die Bestellung einer geeigneten Vertreterin oder eines geeigneten Vertreters mit Befähigung zum Richteramt nicht möglich, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter mit sonstiger juristischer Qualifikation und einschlägiger Berufserfahrung zu bestellen. Das Rektorat kann die Vertreterin oder den Vertreter nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats abberufen. Senat und Hochschulrat können im wechselseitigen Einvernehmen die Abberufung durch das Rektorat verlangen; § 18 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sowie § 18a Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Das Rektorat ist“ die Wörter „neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 15 bis 17 eingefügt:

„15. die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen,

16. die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements,
17. die strukturelle organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der Hochschule als Einrichtung unter Berücksichtigung rechtlicher Klimaschutzvorgaben,“

bbb) Die bisherigen Nummern 15 bis 17 werden die Nummern 18 bis 20.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 gelten nicht als Aufgaben der laufenden Verwaltung. Das Rektorat kann sie auf einen Rektorsratsausschuss übertragen, dem neben der Kanzlerin oder dem Kanzler mindestens ein weiteres Rektorsratsmitglied angehören muss. Einzelheiten können in den Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 LBesGBW und § 60 Absatz 3 LBesGBW geregelt werden.“

dd) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „und einem weiteren Mitglied des Dekanats“ und nach dem Wort „übertragen“ die Wörter „, die nach rechtlicher Prüfung durch die Kanzlerin oder den Kanzler entscheiden“ eingefügt.

ee) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 6 gilt entsprechend.“

e) In Absatz 8 Sätze 1 und 3 wird die Angabe „Nummer 15“ jeweils durch die Angabe „Nummer 18“ ersetzt.

21. In § 17 Absatz 5 werden die Wörter „Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Wörter „Die Kanzlerin oder der Kanzler“ ersetzt und die Wörter „die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder“ sowie das Wort „anderen“ gestrichen.

22. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wie folgt gefasst:

„Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 5 die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Über die Vergütung entscheidet der Personalausschuss nach § 20 Absatz 9.“

23. § 18a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.“

24. In § 19 Absatz 1 Satz 9 Halbsatz 2, § 27d Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie der Überschrift von Teil 6 Abschnitt 3 wird das Wort „Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „Duale Partner“ ersetzt.

25. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

ccc) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 15 Absatz 6,“ die Wörter „an vom Akkreditierungsrat systemakkreditierten oder in einem alternativen Verfahren akkreditierten Hochschulen ferner die Beschlussfassung über die interne Akkreditierung von Studiengängen,“ eingefügt.

bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 7 können die Hochschulen beschließende Ausschüsse für die interne Akkreditierung ihrer Studiengänge bilden.“

b) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 Teilsatz 2 werden nach den Wörtern „keiner Fakultät“ die Wörter „oder mehreren Fakultäten“ eingefügt.

26. In § 20 Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 sowie § 20a Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „einer Ausbildungsstätte“ jeweils durch die Wörter „eines Dualen Partners“ ersetzt.
27. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 10 wird das Wort „zur“ durch die Wörter „zum Entwurf der“ ersetzt.
- cc) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „des Rektors“ die Wörter „und Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats“ eingefügt.
- dd) In Nummer 13 werden die Wörter „der betrieblichen Ausbildung“ durch die Wörter „beim Dualen Partner“ ersetzt.
- ee) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9,“ die Wörter „mit Ausnahme der Satzungen für Hochschulprüfungen,“ eingefügt.
- ff) In Nummer 15 wird das Wort „Ausbildungsverträge“ durch das Wort „Studienverträge“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „nimmt“ durch die Wörter „und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)“ durch das Wort „LVwVfG“ ersetzt.

cc) In Satz 8 werden nach den Wörtern „relevant sind“ die Wörter „; an der DHBW sind hierbei auch Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner zu berücksichtigen“ eingefügt.

dd) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden an der DHBW Mitglieder nach Satz 8 ausgewählt, die einen Dualen Partner vertreten, so gelten sie für die gesamte Amtszeit als Vertreterin oder Vertreter des Dualen Partners, unabhängig davon, ob an der DHBW immatrikulierte Studierende in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zu ihnen stehen.“

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „angehören“ die Wörter „; abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat zwölf Jahre angehören, wobei eine Amtszeit neun Jahre nicht überschreiten darf“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird gestrichen.

bb) Im neuen Satz 5 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Hochschulrat“ ersetzt und die Wörter „und den Rechenschaftsbericht nach Satz 4“ gestrichen.

cc) Im neuen Satz 7 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

f) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner nach Satz 3 sind die nach Absatz 4 ausgewählten Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner sowie die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte.“

28. § 20a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „; bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und aus jeder Fachkommission je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und der Studierenden vorzusehen.“

29. § 24a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.“

30. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „Die Grundordnung kann vorsehen, dass“ durch die Wörter „Nach Maßgabe der Grundordnung können“ ersetzt.

31. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll und die übrigen von den Studierenden vorgeschlagen werden, angehören; im Falle der Gliederung in Studienbereiche können mehrere Studienkommissionen bestellt werden.“

- b) In Satz 5 wird das Wort „fakultätsübergreifenden“ durch das Wort „fakultätsübergreifenden“ ersetzt.

32. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „des“ durch die Wörter „eines jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellenden und dem Rektorat sowie dem Wissenschaftsministerium anzuzeigenden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Wirtschaftsplan darf keinen Fehlbetrag ausweisen.“

- b) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „hauptberufliche Professorinnen oder Professoren“ durch die Wörter „Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

33. In § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und b, § 29 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 4 Nummer 8 werden die Wörter „in den Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „bei den Dualen Partnern“ ersetzt.

34. § 27b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „der einzelnen Ausbildungsstätten“ jeweils durch die Wörter „der einzelnen Dualen Partner“ und die Wörter „der beteiligten Ausbildungsstätten“ durch die Wörter „der beteiligten Dualen Partner“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „Zulassung von Ausbildungsstätten“ durch die Wörter „Zulassung von Dualen Partnern“ und die Wörter „der geeigneten Ausbildungsstätten“ durch die Wörter „der geeigneten Dualen Partner“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „; § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

35. In § 27c Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „; § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

36. § 27e Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.“

37. Die Überschrift des 4. Abschnitts des 2. Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Informationsversorgung“

38. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Informationsversorgung

(1) Die Hochschulen gewährleisten die bestmögliche Informationsversorgung aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Dabei nutzen die Hochschulen die Möglichkeiten und Veränderungen durch die Digitalisierung auf allen Ebenen und in allen Bereichen und betreiben ein entsprechendes Informationsmanagement. Die Hochschulen berücksichtigen bei der Informationsversorgung die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen.

(2) Informationsversorgung nach Absatz 1 umfasst die Verfügbarkeit von Informationen jeder Art, insbesondere von Literatur, anderen Medien, Diensten und Systemen, sowie die Planung, Entwicklung, Koordinierung, Verwaltung und den Betrieb von Diensten und Systemen.

(3) Zur Informationsversorgung bilden die Hochschulen

1. ein einheitliches Informationszentrum oder
2. eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum.

Das Informationszentrum oder die Bibliothek und das Rechenzentrum sind zentrale Betriebseinrichtungen, deren Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht. Das Rektorat kann die Informationsversorgung für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste auf andere Stellen übertragen.

(4) Die Hochschulen beteiligen sich an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Informationsversorgung und nutzen die Dienstleistungen des Bibliotheksservicezentrums. Sie arbeiten in einem kooperativen Leistungsverband mit der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart nach Maßgabe von § 6 zusammen. Dies gilt

insbesondere dann, wenn die Landesbibliotheken durch die Bereitstellung von Medien zur Informationsversorgung an den Hochschulen beitragen und Aufgaben der Informationsvermittlung und der Bereitstellung von Lernorten für diese übernehmen.

(5) Die Hochschulen ermöglichen den Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals die Zweitveröffentlichung nach § 44 Absatz 6 dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.“

39. In § 29 Absatz 5 Satz 2 und § 30 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in der Ausbildungsstätte“ jeweils durch die Wörter „beim Dualen Partner“ ersetzt.

40. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„(1) In der Lehre soll auf die Verwendung von hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.

(2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Stehen wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung, sind Studierende zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend dieser Methoden erbracht haben. Genügt ein Studiengang nicht den Anforderungen von Satz 1, sind die Studierenden zur Abschlussprüfung zuzulassen, ohne dass sie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen müssen, bei denen Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen verwendet werden. Hierfür muss

den Studierenden eine Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden.“

41. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen,“

42. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; Externenprüfungen in Verbindung mit den jeweiligen Vorbereitungsprogrammen dieser Bildungseinrichtungen müssen vom Akkreditierungsrat oder von einer Agentur, die vom Akkreditierungsrat zugelassen ist, unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert oder zertifiziert sein; im Kooperationsvertrag ist ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Hochschule zu vereinbaren,“

b) In Satz 4 werden vor dem Wort „Zertifizierung“ die Wörter „Akkreditierung oder“ eingefügt.

43. In § 37 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Grade“ die Wörter „hinsichtlich der Form der Gradführung“ eingefügt.
44. In § 38 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „für angewandte Wissenschaften“ jeweils durch die Wörter „ohne Promotionsrecht“ ersetzt.
45. § 39 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie oder er ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Die Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung.“

46. § 41a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einmal jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 Nummer 4 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass betroffene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, betroffene Drittmittelgeber oder Personen nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a oder öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 4 Satz 5 Nummer 4 ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass die Auskunft nicht erteilt wird, gibt das Rektorat ihnen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in die Auskunftserteilung innerhalb eines Monats. Soweit dem Rektorat im Zeitpunkt seiner Entscheidung eine Einwilligung

nicht zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert. In diesem Fall bestimmt sich die Auskunftserteilung nach Absatz 4 Satz 5 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstaben b bis e. Die Entscheidung über das Auskunftsverlangen ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auch den Personen nach Satz 1 bekanntzugeben. Die Auskunft darf erst erteilt werden, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen und Stellen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.“

47. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

48. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Hochschullehrinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Wörter „Nummern 5 und 6“ ersetzt.

cc) In Satz 8 werden die Wörter „, Juniordozentinnen und Juniordozenten“ und „, § 51a Absatz 3“ gestrichen.

49. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Hochschuldozenturen sowie“ und die Wörter „und Tenure-Track-Dozenturen“ gestrichen und nach den Wörtern „auf Antrag der Hochschule,“ die Wörter „soweit die Funktionsbeschreibung geändert werden soll,“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der DHBW an anderen Studienakademien nach § 27a Absatz 1 Lehrtätigkeiten ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen und die zur Sicherstellung des Lehrangebots an dieser Studienakademie erforderlich sind, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Absatz 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

50. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Habilitation“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder einer Dozentur“ gestrichen.
- b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können auch berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c oder das Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungsvoraussetzung zu erwerben und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur). Professorinnen und Professoren nach Satz 4 werden in der Regel für die Förderdauer als Professorinnen und Professoren auf Zeit im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ernannt.“

51. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „übertragen“ die Wörter „; in diesen Fällen ist die Berufung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 74 bleibt unberührt.“
 - cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „sowie Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.

- dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „und Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „zwei fachkundige Frauen,“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören; darüber hinaus findet § 10 Absatz 2 Satz 2 (Ziel der gleichberechtigten Besetzung mit Frauen und Männern) Anwendung. Auf die Pflichten nach Satz 3 ist im Berufungsleitfaden hinzuweisen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von weiblichen Bewerberinnen. Auf die Pflichten nach Satz 1 ist im Berufungsleitfaden hinzuweisen.“

- 52. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a
Gemeinsame Berufungen

(1) Die Hochschulen können unter den Voraussetzungen des § 48 mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen gemeinsamen Berufung regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(2) Die nach Absatz 1 berufenen Personen haben die rechtliche Stellung von Mitgliedern der Hochschule in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer inne.“

53. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „befristeten“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wahrnehmen, werden in der Regel in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingestellt.“

c) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „aus der Hochschule“ die Wörter „, bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Forschungs-“ jeweils die Angabe „, Lehr-“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters“ durch die Wörter „der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.

54. In § 51 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „vom Rektorat“ durch die Wörter „von der Rektorin oder dem Rektor“ ersetzt.

55. § 51a wird aufgehoben.

56. § 51b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „; Tenure-Track-Dozentur“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

57. § 52 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Künstlerisch-technischen Assistentinnen und Assistenten, Künstlerisch-technischen Oberassistentinnen und Oberassistenten, Erste Künstlerisch-technischen Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie privatrechtlich beschäftigte Lehrkräfte mit gleichartigen Aufgaben an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Abweichend von Absatz 3 und von §§ 15 und 16 des Landesbeamtengesetzes kann auch eingestellt werden, wer über eine Meisterprüfung in einem technischen Beruf, gute fachbezogene Leistungen, pädagogische Eignung und die Fähigkeit zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes verfügt.“

58. § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Professorinnen und Professoren, die nach Maßgabe des § 49 Absatz 2a in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden; die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wird im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses geregelt.“

59. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Gastprofessur“ die Angabe „; Seniorprofessur“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird in zwei Sätzen wie folgt gefasst:

„Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Diese müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 erfüllen, eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen und dürfen nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Hochschule sein.“

bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Honorarprofessorin“ durch das Wort „Professorin“ und das Wort „Honorarprofessor“ durch das Wort „Professor“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Anzahl und über die Lehrtätigkeit ihrer Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Hochschulen sind berechtigt, Professorinnen im Ruhestand oder Professoren im Ruhestand die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ als akademische Würde zu verleihen. Das Verfahren regelt die Grundordnung. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.“

60. In § 58 Absatz 2 Nummer 5 Halbsatz 3 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „, oder ein Abschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

61. In § 60 Absatz 2 Nummer 7 sowie § 62 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Ausbildungsvertrag“ jeweils durch das Wort „Studienvertrag“ ersetzt.

62. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „einer Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „einem Dualen Partner“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „diese Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „diesen Dualen Partner“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „droht“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist.“

63. In § 62 Absatz 2 Nummer 6 Halbsatz 2 sowie in § 65c Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Ausbildungsstätte“ jeweils durch die Wörter „des Dualen Partners“ ersetzt.

64. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 62a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 belegt worden ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

65. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
 3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

(3) Über Ordnungsmaßnahmen wird vom Rektorat in einem förmlichen Verfahren nach den §§ 63 bis 70 LVwVfG entschieden. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.“

66. § 65 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Sätze 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Das Kollegialorgan der Studierendenschaft (legislatives Organ) organisiert sich nach demokratischen Grundprinzipien in parlamentarischen Strukturen. Dieses Organ kann an kleinen Hochschulen auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule kann aufgrund einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft für diese in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erledigen:

1. der Einzug der Beiträge nach Satz 2,
2. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Studierendenschaft hierfür einen Finanzierungsbeitrag leistet.“

67. § 65b Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung hochschulöffentlich bekanntzumachen. Wurde ein Wirtschaftsplan geführt, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekanntzumachen.“

68. § 65c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausbildungsstätten sind“ und der Punkt gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ vor dem Wort „können“ gestrichen und nach dem Wort „vermitteln“ die Wörter „(Duale Partner)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 4 werden die Wörter „zur Ausbildungsstätte“ jeweils durch die Wörter „zum Dualen Partner“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „als Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „als Dualer Partner“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An mehreren Studienakademien zugelassene Duale Partner dürfen an jeder dieser Studienakademien ihre gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte wahrnehmen.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „An jeder Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „Bei jedem Dualen Partner“ ersetzt.

69. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsgänge“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 10“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. sie einzelne weiterbildende Masterstudiengänge im Bereich der europäischen oder internationalen Zusammenarbeit einrichten können, die auf eine Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sind.“

70. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Staatliche Anerkennung

(1) Eine Bildungseinrichtung, die nicht in der Trägerschaft des Landes steht und Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen will, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule. Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg sind untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 72a Absätze 1 oder 2 oder eine Gestattung nach § 72a Absatz 3 vorliegt oder es sich nicht um kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg handelt. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers durch das Wissenschaftsministerium erteilt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen einer Anpassung der staatlichen Anerkennung durch das Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers oder von Betreibern der Hochschule.

(2) Träger einer nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn die Hochschule den institutionellen Anspruch erfüllt, Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau zu betreiben; dazu gehört insbesondere, dass

1. nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,
2. nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Berufungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den staatlichen Hochschulen des Landes erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
3. nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird, und
4. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind

verfassungsmäßig gewährleistete Sonderrechte bekenntnisgebundener Träger und Betreiber zu berücksichtigen,

2. akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
3. die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
5. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, und
6. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist.

Ferner soll die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen, und
2. die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.

Nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule

1. sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem der Hochschulart angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem der Hochschulart angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,
2. über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
3. nach ihrer Größe und Ausstattung wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und
4. nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.

Nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

(4) Das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht können einer nichtstaatlichen Hochschule im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. wenn die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für staatliche Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und
3. wenn die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren verfügt.

(5) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ oder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften“ enthalten muss.

(7) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.

(8) Die Bestimmungen des Teils 3 gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist vom Akkreditierungsrat akkreditiert. § 55 Absatz 1 gilt entsprechend; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(9) Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. Regelungen nach § 73 Absatz 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(10) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(11) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 9 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e LVwVfG finden Anwendung.

(12) Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.“

71. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a
Verfahrensregeln

(1) Das Wissenschaftsministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 70 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner soll das Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats einholen, mit der das Vorliegen der in § 70 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen kann das Wissenschaftsministerium eine Reakkreditierung verlangen,

um auf dieser Grundlage das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können. Schließlich soll das Wissenschaftsministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Überprüfung der in § 70 Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts einholen (Promotions- und Habilitationsrechtsverfahren).

(2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit dem Träger der nichtstaatlichen Hochschule beim Wissenschaftsrat eingeholt. Die Beauftragung des Wissenschaftsrats durch das Wissenschaftsministerium ist abhängig zu machen von der Maßgabe, dass dieser

1. eine Gutachterkommission einsetzt, die mehrheitlich mit unabhängigen, nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehörenden, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,
2. der nichtstaatlichen Hochschule, ihrem Träger, ihrem Betreiber sowie dem Land Gelegenheit gibt, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
3. für Streitfälle eine interne Beschwerdestelle einrichtet, die mit drei, nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist und
4. das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt.

In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(3) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat dem Land, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen nach § 70 Absatz 3 entspricht. Er benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Er kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb angemessener Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Wissenschaftsministeriums. Sie nimmt die Entscheidung des Wissenschaftsministeriums weder ganz noch teilweise vorweg.“

72. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Gebühren; Kosten der institutionellen Akkreditierung

(1) Für die staatliche Anerkennung erhebt das Wissenschaftsministerium Gebühren. Sie umfassen auch die Auslagen des Wissenschaftsministeriums für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen des Verfahrens der institutionellen Akkreditierung einschließlich anfallender Umsatzsteuer.

(2) Die Gebühren trägt der Träger der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung, wenn

1. er eine staatliche Anerkennung, deren Verlängerung oder Erweiterung beantragt,
2. seit der letzten Reakkreditierung mindestens zehn Jahre vergangen sind oder

3. die nichtstaatliche Bildungseinrichtung Anlass zu einer erneuten Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gegeben hat.

(3) Das Landesgebührengesetz findet ergänzend Anwendung.“

73. § 72a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Herkunftsstaat“ die Wörter „oder Herkunftsland“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Einrichtung, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt, im Rahmen einer Akkreditierung nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert oder unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zertifiziert ist,“

cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „des Herkunftsstaates“ die Wörter „oder des Herkunftslandes“ und nach dem Wort „Herkunftsstaat“ die Wörter „oder Herkunftsland“ eingefügt.

b) Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird der Austritt eines Staates aus der Europäischen Union wirksam und ist infolgedessen nach Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums nach Maßgabe eines Abkommens nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union eine bis dahin zulässige Tätigkeit nach Absatz 2

gemäß Satz 7 nicht gestattet, nimmt die Einrichtung nach Satz 7 ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts oder des Ablaufs des Übergangszeitraums in den betroffenen Kooperationsprogrammen keine Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zur Ausbildung oder zur Abnahme von Prüfungen mehr an. Die Einrichtung nach Satz 7 ist verpflichtet, diejenigen Personen, die sie vor dem Wirksamwerden des Austritts oder Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums aufgenommen hat, die Möglichkeit zum Abschluss einzuräumen. Diese Tätigkeit gilt abweichend von Satz 7 als gestattet.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „jährlich oder“ gestrichen.

74. § 76 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf Antrag einer Hochschule dieser die Bauherreneigenschaft in geeigneten Fällen für einzelne Bauvorhaben übertragen. Die Projekt- und Haushaltsverantwortung geht in diesem Fall in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums über.“

Artikel 2

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz (UKG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf ein Universitätsklinikum im Sinne des Satzes 1 beziehungsweise auf eine Universitätsklinik im Sinne des Satzes 2 sind die Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere des § 4, entsprechend anzuwenden, soweit ihre jeweilige Rechtsform dem nicht entgegensteht.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Personals“ die Wörter „sowie im Wissenstransfer“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weitere Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, seine Leitungsfunktionen ausschließlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre. Der Krankenversorgung, Forschung und Lehre unmittelbar dienende Betriebseinrichtungen des Universitätsklinikums sind von der Medizinischen Fakultät zu nutzen; dies gilt für Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät zur Nutzung durch das Universitätsklinikum entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 in einem Satz wie folgt gefasst:

„Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; in ihm sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis, zu regeln; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“

Artikel 3

Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Das Studierendenwerkgesetz (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426, 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Studierendenwerke können auch über die Grenzen von Absatz 1 hinaus Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben, insbesondere für Kinder von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und Kommunen zusammenzuwirken.

(2) Das Zusammenwirken innerhalb des Kreises der Studierendenwerke ist von den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln. Kooperationsvereinbarungen sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, es sei denn, dies ist nach der Art der Tätigkeit unüblich.

(3) Für die Zusammenarbeit der Studierendenwerke mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und Kommunen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässig ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat das Studierendenwerk keine Geschäftsführung (Führungslosigkeit), wird es für den Fall, dass ihm gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abwesenheitsvertretung“ durch das Wort „Verhinderungsververtretung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bestellung endet,

1. wenn sie durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer widerrufen wird oder
2. wenn das Amt der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet, es sei denn, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ohne Unterbrechung wiederbestellt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf sechs Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Zur Vermeidung der Führungslosigkeit kann unter der auflösenden Bedingung der regulären Bestellung eine kommissarische Geschäftsführerin oder ein kommissarischer Geschäftsführer bestellt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihn“ die Wörter „und kann sie oder ihn mit Zweidrittelmehrheit vorzeitig abbestellen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:

„- die Bestellung einer Verhinderungsvertreterin oder eines Verhinderungsververtreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats; für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung gewählt. Den Beginn und die Dauer der Amtszeit bestimmt die Satzung des Studierendenwerks.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelung und die Beendigung ihres oder seines Beschäftigungsverhältnisses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihre Mehrheit anwesend ist“ durch die Wörter „mehrheitlich anwesend oder nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 vertreten sind“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben ihren in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertreterinnen oder Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und Studienakademien mindestens eine Lehrkraft und eine Studierende oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung. Die Entsendung weiterer Vertreterinnen und Vertreter re-

gelt die Satzung, welche auch die Größe der dem Studierendenwerk zugehörigen Hochschulen und Akademien im Sinne von § 1 Akademiengesetz berücksichtigt.“

7. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Beginn bestimmt die Satzung des Studierendenwerks.“

8. § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte.“

9. § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Geschäftsführungen und bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedarf.“

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§§ 30 oder 32 bis 34“ durch die Wörter „§§ 30, 32 bis 34 und 36a“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 6 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „des Bundesinnenministeriums“ die Wörter „am 1. Juli eines Jahres für das folgende Herbstsemester beziehungsweise Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Frühjahrssemester beziehungsweise Sommersemester“ eingefügt.
3. Nach § 8 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sind Studierende in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Landes und an einer Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben, tritt die Gebührenpflicht für das Studium an einer Hochschule des Landes nach Absatz 1 mit Beginn des auf das Datum des ersten Abschlusszeugnisses des Studiengangs an der Hochschule des anderen Landes folgenden Semesters ein.“

Artikel 5

Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Artikel 27 § 24 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144, 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Satz 1 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Professoren und Juniorprofessoren)“

2. § 57 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Fachschulräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Pädagogischen Hochschulen sowie Erste Künstlerisch-technische Oberassistenten an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,“
3. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kriminaloberkommissar“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- „Künstlerisch-technischer Assistent³⁾⁵⁾“
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Technischer Lehrer⁵⁾“ mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kriminalhauptkommissar⁴⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- „Künstlerisch-technischer Assistent²⁾“
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kriminalhauptkommissar³⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- „Künstlerisch-technischer Oberassistent“

- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Erster Kriminalhauptkommissar“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Erster Künstlerisch-technischer Oberassistent“
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschulrat¹⁾“ mit Funktionszusätzen wird der erste Funktionszusatz gestrichen.
- 4. Die Anlage 4 (Landesbesoldungsordnung W) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 1 wird die Amtsbezeichnung „Juniordozent“ gestrichen.
 - b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 2 wird die Amtsbezeichnung „Hochschuldozent“ mit Funktionszusatz gestrichen.
- 5. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfalende Ämter (kw)) wird im Abschnitt 5. Landesbesoldungsordnung W kw wie folgt geändert:
 - a) Dem Abschnitt Besoldungsgruppe W 2 kw wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Besoldungsgruppe W 1 kw
Juniordozent“
 - b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 2 kw wird der Amtsbezeichnung „Vizepräsident der.....¹⁾²⁾“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:

„Hochschuldozent
als Dozent nach § 51a des Landeshochschulgesetzes“

Artikel 7 Überleitungsvorschriften

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrerinnen und Technischen Oberlehrer sowie Fachschulrätinnen und Fachschulräte, die von der Neufassung des § 52 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes betroffen sind, werden nach Maßgabe der als Anlage angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 8 Aufhebung der Hochschul-Datenschutzverordnung

Die Hochschul-Datenschutzverordnung vom 28. August 1992 (GBl. S. 667), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2019 (GBl. S. 225) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9 Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 10 Übergangsbestimmungen

§ 1

Anpassung von Grundordnungen, anderen Satzungen und sonstigen Regelwerken

Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen und anderen Satzungen sowie ihrer sonstigen Regelwerke, deren Erforderlichkeit sich aus diesem Gesetz ergibt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 vorzunehmen.

§ 2

Gremien, Findungsverfahren und Wahlen

(1) Bis die Hochschulen eine Regelung nach § 10 Absatz 7 LHG in der Fassung dieses Gesetzes getroffen haben, findet § 10 Absatz 7 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Besetzung von Findungskommissionen nach § 18 Absatz 1 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektorsratsmitglieds eingesetzt wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.

(3) Sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren nach § 18 Absatz 3 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, wird es nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.

(4) Die Besetzung von Findungskommissionen nach § 20 Absatz 4 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Auswahl eines Mitglieds des Hochschulrats gebildet wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.

§ 3

Gleichstellung

Stellenbesetzungsverfahren, bei denen ein Bewerbungs- und Personalauswahlgespräch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat, werden nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.

§ 4

Struktur- und Entwicklungsplan

Soweit dem Wissenschaftsministerium Struktur- und Entwicklungspläne gemäß § 7 LHG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Zustimmungsverfahren nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt. Können Struktur- und Entwicklungspläne, deren Planungsperiode zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020 ausläuft, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr rechtzeitig zu der gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 LHG geregelten Frist vorgelegt werden, ist die Einreichung beim Wissenschaftsministerium spätestens bis zum 31. Juni 2021 nachzuholen.

§ 5

Haushaltsführung

Soweit Universitäten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch die kamerale Haushaltsführung verwenden, muss die Umstellung auf die kaufmännische Haushaltsführung bis spätestens zum 1. Januar 2022 erfolgen.

§ 6

Stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler

Die Rektorate haben Bestellungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 16 Absatz 2a LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, bis spätestens zum 31. Oktober 2021 vorzunehmen.

§ 7

Örtliche Hochschulräte der DHBW

(1) Abweichend von § 27b Absatz 4 LHG endet die Amtszeit der im Jahr 2020 und 2021 zu wählenden Mitglieder der Örtlichen Hochschulräte nach § 27b Absatz 2 Nummern 7 bis 9 LHG spätestens am 30. September 2023.

(2) Mitglieder, die in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in einen Örtlichen Hochschulrat gewählt wurden, können abweichend von § 27b Absatz 4

Satz 1 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung länger als neun Jahre, längstens bis zum Ende ihrer Amtszeit dem Örtlichen Hochschulrat angehören.

§ 8

Führung von Graden des Vereinigten Königreichs

Britische Hochschulgrade, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union erworben wurden, können weiterhin in der verliehenen Form ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

§ 9

Vertrauenskommission

Soweit die Vertrauenskommission nach § 41a Absatz 5 LHG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung angerufen wurde, sind die Verfahren gemäß § 41a Absatz 5 LHG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durchzuführen und zu beenden. Im Übrigen sind die Vertrauenskommissionen unverzüglich aufzulösen.

§ 10

Berufungen

Die Besetzung von Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags gebildet wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.

§ 11

Dozentinnen und Dozenten

Für Dozentinnen und Dozenten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufen oder eingestellt wurden, finden die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiterhin Anwendung.

§ 12

Privatrechtlich beschäftigte Lehrkräfte an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung

Für die den bisherigen Technischen Lehrerinnen und Lehrern, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrern, Fachschulrätinnen und Fachschulräten in der Vergütung gleichgestellten privatrechtlich beschäftigten Lehrkräfte an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung im Sinne des § 52 Absatz 6 LHG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt wurden, finden die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiterhin Anwendung.

§ 13

Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Antrag einer nichtstaatlichen Bildungseinrichtung auf staatliche Anerkennung oder Verlängerung oder Erweiterung der staatlichen Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule eingegangen ist, wird das damit begonnene Verfahren auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen abgeschlossen.

§ 14

Bildung der Verwaltungsräte und der Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke

§ 6 Absatz 4 Satz 3 StWG findet erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählenden Mitglieder der Verwaltungsräte Anwendung. § 9 Absatz 2 Satz 2 StWG findet erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählenden Mitglieder der Vertretungsversammlungen Anwendung.

§ 15

Verwaltungsräte der Studierendenwerke

§ 7 Absatz 1 StWG findet erstmals Anwendung, nachdem die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 StWG gewählt wurden.

§ 16

Studierendenwerksbeiträge bei Kooperationsstudiengängen

§ 12 Absatz 2 Satz 3 StWG findet erstmals zum dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Semester Anwendung.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 69 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 70 bis 72 tritt zum 1. September 2022 in Kraft; dies gilt nicht für § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Technischer Lehrer ⁵⁾ - an einer Staatlichen Akademie der Bildenden Künste	A 10	Künstlerisch-technischer Assistent ³⁾⁵⁾	A 10
2	Technischer Oberlehrer - an einer Staatlichen Akademie der Bildenden Künste	A 11	Künstlerisch-technischer Assistent ²⁾	A 11
3	Technischer Oberlehrer - an einer Staatlichen Akademie der Bildenden Künste als Fachbeauftragter	A 12	Künstlerisch-technischer Oberassistent	A 12
4	Fachschulrat ¹⁾ - an einer Kunsthochschule	A 13	Erster Künstlerisch-technischer Oberassistent	A 13

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Governance und Kooperationsfähigkeit der Hochschulen

Die Entscheidungsvorgänge im Rektorat und die Verteilung der Verantwortlichkeiten werden klarer geregelt. Die Delegation von Zuständigkeiten auf die Hochschulverwaltung wird in beschränktem Umfang ermöglicht, um Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen das Vier-Augen-Prinzip beachtet wird. Zur Unterstützung der Rektorate wird die Funktion einer stellvertretenden Kanzlerin oder eines stellvertretenden Kanzlers mit juristischer Vorbildung eingeführt.

Um mehr Transparenz herzustellen, werden die Rektorate verpflichtet, die Zuständigkeiten im Rektorat schriftlich in einer Geschäftsordnung festzulegen und Rektoratsbeschlüsse zu dokumentieren. Gleichzeitig werden die Gremien verpflichtet, die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über ihre Tätigkeit zu unterrichten, um auch innerhalb der Hochschule eine sachgerechte Transparenz zu gewährleisten.

Einer durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts bedingten Belastung der Kooperationsfähigkeit der Hochschulen soll begegnet werden. Dazu werden die Regelungen des LHG so präzisiert, dass es den Hochschulen, Universitätsklinika und Studierendenwerken erleichtert wird, sich bei der umsatzsteuerlichen Bewertung von Kooperationsbeziehungen auf die Ausnahmetatbestände des § 2b UStG zu berufen. Außerdem wird stärker herausgearbeitet, dass die Hochschulen als zugleich staatliche Einrichtungen nicht nur selbstständige Einrichtungen zur Pflege der Wissenschaften, sondern auch Teil des staatlichen Bildungssystems sind und als Teil einer einheitlichen Landesverwaltung agieren.

2. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern, ist ein wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung. Aufgrund ihrer Schlüsselposition für Forschung, Innovation und Lehre kommt dabei den Hochschulen eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Essenziell für eine nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen ist nicht zuletzt auch der Klimaschutz, der besonders hervorgehoben wird. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird in § 2 LHG als Hochschulaufgabe verankert. Dies hat zur Folge, dass überall dort, wo im LHG auf § 2 LHG und die Hochschulaufgaben Bezug genommen wird, die Hochschule die Prinzipien der Nachhaltigkeit, insbesondere den Klimaschutz, mitdenken muss. Dies gilt beispielsweise bei der Struktur- und Entwicklungsplanung und bei den Hochschulkooperationen. Das Gesetz macht den Klimaschutz an den Hochschulen zur Chefsache, indem die Rektoratsverantwortlichkeit hervorgehoben wird.

Der Tierschutz in der Lehre wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Den Hochschulen wird vorgegeben, die Entwicklung von Methoden und Materialien voranzutreiben, die die Verwendung von lebenden und eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ersetzen können. In der Lehre soll auf die Verwendung von hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen und die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.

3. Sicherung von Wissenschaftsfreiheit und Qualität

Der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, aber auch der Gewährleistung angemessener Standards bei der Pflege der Wissenschaften sowie bei Lehre und Studium dient die Neuregelung der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen. Nichtstaatliche Hochschulen bedürfen in allen Ländern einer staatlichen Anerkennung, die bislang in der Regel auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat erfolgt ist. Diese Begutachtung bedarf vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer umfassenden gesetzlichen Regelung. In der Sache orientiert sich der Entwurf weitgehend am Status quo der derzeitigen Anerkennungs- und Akkreditierungspraxis und stellt sie nunmehr auf eine hinreichende gesetzliche Basis. Durch die

stärkere Regelungsdichte wird das Verfahren berechenbarer und damit rechtssicherer. Anders als in anderen Bundesländern soll dem Wissenschaftsrat dabei die bisherige Alleinstellung als Gutachter erhalten bleiben, da ihm in der Wissenschaftslandschaft die höchste Autorität zukommt.

Der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit dienen auch Vorgaben für Einrichtungen staatlicher Hochschulen, wenn diese in Kooperation mit Privaten betrieben werden. Für solche Einrichtungen gelten künftig dieselben Maßstäbe, die auch nichtstaatliche Hochschulen zu erfüllen haben. Dies begrenzt einerseits die Einflussrechte Privater auf einen von ihnen mitfinanzierten Wissenschaftsbetrieb, gibt andererseits klare Spielregeln vor, in deren Rahmen ein Zusammenwirken Privater mit staatlichen Hochschulen erfolgen kann.

4. Verbot der Gesichtsverhüllung

Gesichtsverhüllungen können in Widerspruch zu Sicherheitsanforderungen, insbesondere in Laboren, zu prüfungsrechtlichen Vorgaben oder zu Zielen von Lehrveranstaltungen stehen. Daher wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, eine Verhüllung des Gesichts zu untersagen.

5. Bürokratieabbau

Zum Zwecke des Bürokratieabbaus erfolgt eine Reduzierung verschiedener Berichtspflichten und Evaluationen sowie von Gremienbeteiligungen und -sitzungen. Ein „Optionsmodell“ eröffnet die Möglichkeit, den Hochschulen die Bauherreneigenschaft zu übertragen.

Außerdem gewinnt die Struktur- und Entwicklungsplanung an Schlagkraft. Um die Pläne handhabbarer zu machen, sollen sie künftig auf wesentliche Leitlinien beschränkt werden. So soll insbesondere dargestellt werden, welche (neue) Gesamtgewichtung im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum vorgenommen wird. Durch eine Genehmigungsfiktion, die sechs Monate nach Einreichung genehmigungsfähiger Unterlagen greift, wird eine rasche Entscheidung auch über die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums garantiert.

6. Chancengleichheit

Die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird durch weitere Maßnahmen vorangebracht. Hierzu werden insbesondere die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt und die Inhalte der Gleichstellungspläne präzisiert.

7. Digitalisierung und Informationsversorgung

Im Rahmen des Informationsmanagements sollen übergreifende Strukturen für aufeinander abgestimmte Prozesse und Dienste sorgen, klare Verantwortlichkeiten und Rechte festlegen sowie eine geeignete Steuerung und Kontrolle implementieren. Die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements wird deshalb als Rektoratsaufgabe im Gesetz verankert. Damit soll die Aufgabe zur Chefsache gemacht und ihr zusätzlicher Schwung verliehen werden. Zugleich werden Klarstellungen zum Einsatz digitaler Techniken aufgenommen. Die Hochschul-Datenschutzverordnung wird aufgehoben, sodass sich der Datenschutz an den Hochschulen nun in erster Linie nach dem LHG richtet.

Darüber hinaus werden zahlreiche gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die auf Anregungen zurückgehen, die Anwender der hochschulrechtlichen Regelungen an das Ministerium herangetragen haben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1 LHG, die Begriffe in Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 sowie an den anderen entsprechenden Stellen werden angepasst.

Zu Nummer 3 - § 2 (Aufgaben)

Zu a) - Absatz 1 Satz 3

Zu aa) - Nummer 3

Die lehrerbildenden Studiengänge für das künstlerische Lehramt an Gymnasien obliegen seit jeher den Kunsthochschulen. Die ausdrückliche Nennung im Gesetzestext stellt dies klar und bekräftigt die Bedeutung dieser Studiengänge für die Kunsthochschulen.

Zu bb) - Nummer 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung, welche Kompetenzen im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben werden sollen.

Zu b) - Absatz 2 Satz 3

Die Regelung des bisherigen § 2 Absatz 2 Satz 3 LHG wird nach § 5 Absatz 3 Satz 2 LHG verschoben.

Zu c) - Absatz 3 Satz 2

Die Formulierung wird den aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu d) - Absatz 5

Der neu aufgenommene Satz 2 weist auf wichtige gesellschaftliche Themen hin, die von den Hochschulen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders zu berücksichtigen und zu fördern sind.

Die Bedeutung des Tierschutzes findet sich unter anderem im bereits in Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 3b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verankerte Staatsziel des Tierschutzes. Die Aufnahme in § 2 Absatz 5 LHG sowie des neuen § 30a LHG dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021. Darin haben sich die Regierungsparteien verpflichtet, sich im Interesse der Versuchstiere für die konsequente Fortsetzung des erfolgreichen 3R-Prinzips (Replace - Vermeidung von Tierversuchen durch Alternativmethoden, Reduce - Verringerung der Anzahl von Versuchstieren, Refine - Verminderung des Leidens) einzusetzen.

Nachhaltigkeit, worunter auch der Klimaschutz fällt, ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Die Stärkung der Prinzipien der Nachhaltigkeit ist daher auch zentrales Element des Koalitionsvertrages zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021. Die ausdrückliche Nennung unter den Hochschulaufgaben trägt der herausragenden Bedeutung einer Kultur der Nachhaltigkeit in den Hochschulen Rechnung, die sich bereits jetzt als Forschungs- und Lernorte am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung ausrichten. Sie weist zudem auf die besondere Verantwortung der Hochschulen für dieses Thema hin. Die Hochschulen mit insgesamt mehr als 400.000 Studierenden und Beschäftigten in Baden-Württemberg leisten in ihrer besonderen Verantwortung einen wichtigen Beitrag, um die Nachhaltigkeitsziele, insbesondere die Klimaschutzziele, zu erreichen, sei es durch Forschung und Beratung, in der Lehre durch Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden in Studium und Weiterbildung, Aktivitäten der Studierenden und die organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung im Hochschulbetrieb, insbesondere der Verwaltung.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes kommen die Hochschulen bereits vielfältig ihrer besonderen Verantwortung nach.

Ein geeignetes Instrument zur Verankerung des Themas ist auch die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen, bei deren Festlegungen sich die Hochschulen ausdrücklich an den Aufgaben nach § 2 LHG orientieren. Ebenso ist eine Kooperation mit anderen Hochschulen zulässig und gegebenenfalls geboten, § 6 LHG.

Die Regelung trägt auch dem Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie dem Netzwerk Nachhaltigkeit an Hochschulen Rechnung, bei dem die Universität Tübingen Projektpartner ist. Schließlich entspricht die Ergänzung im Aufgabenkatalog der Zielrichtung der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. November 2019 „Für eine Kultur der Nachhaltigkeit“.

Die bisherigen Sätze 3 bis 8 wurden zur Erhöhung der Lesbarkeit in einen neuen Absatz 6 verschoben.

Zu e) - Absatz 6 (neu)

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 3. Mit der Erweiterung wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Die übrigen Sätze wurden dem bisherigen Absatz 5 unverändert entnommen. Lediglich die Verweise in den Sätzen 3 und 4 (neu) wurden angepasst.

Zu Nummer 4 - § 3 Absatz 6 (neu)

Bei Kooperationen mit Einrichtungen der Wirtschaft soll die Wissenschaftsfreiheit durch gesetzliche Vorgaben gesichert werden. Dazu wird auf die Regelungen zurückgegriffen, die auch bei nichtstaatlichen Hochschulen der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit dienen. Damit gelten für staatliche und nichtstaatliche Hochschulen insoweit dieselben Regeln.

Zu Nummer 5 - § 4 (Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsauftragte)

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern war und ist ein wichtiges Anliegen. Zur Verbesserung der Lesbarkeit und damit der Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes wird § 4 LHG neu gegliedert. Dabei wurden Inhalte teilweise in einen neuen § 4a LHG überführt, soweit diese sich nicht auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern, sondern auf die Bekämpfung von sexueller Belästigung und auf Antidiskriminierung beziehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Änderung dient der Klarstellung. Wegen § 44 Absatz 3 LHG war das künstlerische Personal auch bislang von den Regelungen des § 4 LHG erfasst. Die Gleichstellungsbeauftragte muss dem Personenkreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals angehören. Die Formulierung „in der Regel“ bezieht sich nicht auf diese Zugehörigkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde zur Erhöhung der Lesbarkeit aufgeteilt. Die Regelungen der Sätze 6 bis 8 finden sich nun in Absatz 4, die Regelungen der Sätze 9 und 10 in Absatz 5.

Zu Satz 1

Mit der Änderung wird die Chancengleichheitsförderung an Hochschulen noch stärker als Leitungsaufgabe verankert.

Die Änderung hinsichtlich der künstlerisch tätigen Frauen dient der Klarstellung (siehe auch bei § 4 Absatz 2 LHG).

Zu Absatz 4

Sätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 3 Sätze 6 bis 8. Satz 4 wurde dem bisherigen Absatz 6 entnommen. Dabei wurde die Regelung verbindlicher gefasst. In Satz 1 Halbsatz 2 wurde der Personenkreis, der zur Vertretung herangezogen werden kann, klarstellend eingegrenzt. Bei der Auswahl von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen soll darauf geachtet werden, dass nicht zu viele unterschiedliche Personen für die Stellvertretung benannt werden. Sätze 5 und 6 wurden neu aufgenommen. Satz 5 dient der Klarstellung, welche Aufgaben die Gleichstellungskommission hat.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 wurde dem bisherigen Absatz 3 Sätze 9 und 10 entnommen. Das Recht zur Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen wurde zum Regelfall erweitert. Dadurch soll die Bedeutung der Chancengleichheit von Frauen und Männern mehr in den Fokus von Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen gerückt werden. Satz 2 wurde neu aufgenommen und dient der Klarstellung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4..

Zu Absatz 7

Zu Satz 1

Ergänzt wird, welchem Zweck der Gleichstellungsplan dient. Zugleich ergeben sich hieraus erste Inhalte des Gleichstellungsplans.

Zu Satz 2

Die Einführung des Begriffs der Steigerungsziele dient der Klarstellung. Infolge dieses neu eingeführten Begriffs ist die ausdrückliche Bezugnahme auf unterrepräsentierte Bereiche nicht mehr erforderlich, da sich diese denkbildlich aus dem Begriff der Steigerungsziele ergibt.

Zu Satz 3

Das bereits bislang in Satz 3 verankerte Kaskadenmodell wird verbindlicher und klarer gefasst. Das Kaskadenmodell kommt unabhängig von der Hochschulart zur Anwendung. Ist die vorangegangene Qualifizierungsstufe an der jeweiligen Hochschule nicht vorhanden, ist auf typischerweise zu erwartende Quoten zurückzugreifen. Im Übrigen dienen die Änderungen der Klarstellung (siehe auch bei Satz 2 und bei Absatz 2).

Zu Satz 4

Durch die Auseinandersetzung mit dem Vorgängerplan und den Fortschritten im Bereich der Chancengleichheit soll erkennbar werden, wo Fortschritte erreicht werden und wo Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Zu Satz 6

Durch die Veröffentlichung sollen die Gleichstellungspläne der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies dient der Transparenz und der Diskussion über die Themen Chancengleichheit und Gleichstellung. Bei der Veröffentlichung sind die sich aus anderen Regelungen ergebenden Anforderungen, insbesondere zum Datenschutz, zu beachten.

Zu Absatz 6 (alt)

Die Regelung findet sich nun in Absatz 4 Satz 4.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 7..

Zu Absatz 9

Klarstellung (siehe auch bei § 4 Absatz 2 LHG) und Korrektur einer Verweisung.

Zu Nummer 6 - § 4a neu (Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung)

Die Regelungen zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und zur Antidiskriminierung werden in einen eigenen Paragraphen verschoben. Dadurch soll dieser Bereich mehr in den Fokus gerückt und zugleich eine bessere Lesbarkeit und höhere Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erzielt werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 9 LHG entnommen.

Die Zuständigkeit der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung wurde erweitert. Sie erfasst nun nicht mehr nur Mitglieder und Angehörige. Dadurch sollen sich auch Dritte an die Ansprechperson wenden können. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Ansprechperson ist ein personeller, sachlicher, räumlicher oder ein anderer Bezug zur Hochschule. Solche Situationen liegen zum Beispiel vor, wenn die sexuelle Belästigung von Angehörigen oder Mitgliedern der Hochschule ausgegangen ist oder wenn die sexuelle Belästigung in Räumlichkeiten der Hochschule stattgefunden hat.

Die Aufgabe, Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor sexueller Belästigung zu schützen, war bislang der Ansprechperson zugewiesen. Sie ist nun der Hochschule übertragen, da diese in der besseren Position zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist. Zugleich wird die Rolle der Ansprechperson als Anlaufstelle für die Angehörigen und Mitglieder klarer abgegrenzt.

Die Ansprechperson soll den maßgeblichen Stellen der Hochschule, also insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten. Insbesondere sollen diese Stellen über die Zahl der Personen, die sich an die Ansprechperson gewandt haben, sowie über weitere statistische Größen informiert werden.

Die Regelung, Informationen über Betroffene nur mit deren Einverständnis weiterzugeben oder zu verwerten, wurde in § 12 Absatz 4 neu gefasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 10 LHG entnommen.

Die Zuständigkeit der Ansprechperson für Antidiskriminierung wurde erweitert. Sie erfasst nun nicht mehr nur Mitglieder und Angehörige. Dadurch sollen sich auch Dritte an die Ansprechperson wenden können. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Ansprechperson ist ein personeller, sachlicher, räumlicher oder ein anderer Bezug zur Hochschule. Solche Situationen liegen zum Beispiel vor, wenn die Diskriminierung von Angehörigen oder Mitgliedern der Hochschule ausgegangen ist oder wenn die Diskriminierung in Räumlichkeiten der Hochschule stattgefunden hat.

Die Aufgabe, Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor Diskriminierungen zu schützen, war bislang der Ansprechperson zugewiesen. Sie ist nun der Hochschule übertragen, da diese in der besseren Position zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist. Zugleich wird die Rolle der Ansprechperson als Anlaufstelle für die Angehörigen und Mitglieder klarer abgegrenzt.

Die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 10 Satz 5 LHG wurden in den § 4a Absatz 3 LHG überführt.

Die Ansprechperson soll den maßgeblichen Stellen der Hochschule, also insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten. Insbesondere

sollen diese Stellen über die Zahl der Personen, die sich an die Ansprechperson gewandt haben, sowie über weitere statistische Größen informiert werden.

Die Regelung, Informationen über Betroffene nur mit deren Einverständnis weiterzugeben oder zu verwerten, wurde in § 12 Absatz 4 neu gefasst.

Zu Absatz 3

Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 10 Satz 5 LHG entnommen und um die Verbindung mit weiteren Beauftragtenämtern erweitert. Nicht verbunden werden soll die Funktion der Ansprechpersonen mit einer Tätigkeit in der Hochschulleitung.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, die bislang nur für Beschäftigte der Hochschule gelten, werden für andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird der dahingehende Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. Februar 2016 umgesetzt.

Zu Nummer 7 - § 5 (Qualitätssicherung)

Zu a) - Überschrift

§ 5 LHG regelt nicht allein die Evaluation, sondern die Qualitätssicherung insgesamt. Daher wird die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu b) - Absatz 2

Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau.

Zur Durchsetzung der Chancengleichheit ist bislang zusätzlich zum Gleichstellungsplan noch eine Eigen- oder Fremdevaluation durchzuführen. Durch dieses Nebeneinander von Gleichstellungsplan und Evaluation sind innerhalb von fünf Jahren zwei Berichte zu erstellen. Auf dieses Nebeneinander soll künftig verzichtet werden.

Zu c) - Absatz 3 neu

Die Hochschulstatistik stellt ein wichtiges Instrument für die Hochschulplanung und die Qualitätssicherung dar. Die Datenerhebung und -verarbeitung zur Qualitätssicherung ist jedoch auf erforderliche äußere Verlaufsdaten der Studienverläufe beschränkt (insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird). Demgegenüber dürfen Noten und andere Bewertungen der oder des einzelnen Studierenden nicht zu Qualitätssicherungszwecken verarbeitet werden. Über die von Absatz 3 erfassten Daten hinausgehende Daten zur Qualitätssicherung, beispielsweise zu persönlichen Beweggründen von Studierenden, dürfen nur aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

Satz 2 beinhaltet einen Verweis auf das Hochschulstatistikgesetz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz im Grundsatz zur Verwirklichung der Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind.

Satz 3 dient der Qualitätssicherung. Ehemalige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Personen, die zum Studium an einer Hochschule zugelassen wurden, die sich letztlich aber nicht immatrikuliert haben. Die Hochschulen sollen die Möglichkeit haben, auch deren Daten zu nutzen, um zur Qualitätssicherung und -erhöhung erfragen zu können, warum eine Immatrikulation nicht erfolgt ist. Aus dieser Regelung ergibt sich keine Pflicht der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, an Befragungen oder Ähnlichem der Hochschule teilzunehmen. Siehe dazu auch bei § 12 Absatz 4 LHG.

Zu d) - Absatz 4 (neu) / Absatz 3 (alt)

Zu aa) - Absatz 3 Satz 1 (alt)

Die Datenverarbeitung wird umfassend durch die Neufassung des § 12 LHG geregelt. Infolge dessen stellt die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 1 (alt) eine Doppelung dar und wird daher aufgehoben.

Zu bb) - Absatz 4 Satz 1 (neu) / Absatz 3 Satz 2 (alt)

Die Ergänzung des neuen Satzes 1 um den Verweis auf die Aufgaben stellt eine Folgeänderung der Streichung des bisherigen Satzes 1 dar, der bislang diesen Verweis enthalten hat. Die Angabepflicht für auch personenbezogene Daten ergibt sich nun ebenfalls aus § 12 LHG.

Bei der Durchsetzung der Verpflichtung nach Satz 1 ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Dies gilt insbesondere bei einer Durchsetzung gegenüber Studierenden, deren Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes angemessen zu berücksichtigen ist.

Im neuen Satz 2 wird ergänzt, dass dieser nicht nur die Bewertungsanonymität, sondern auch die Teilnahmeanonymität von Studierenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen erfasst.

Zu Nummer 8 - § 6 Absatz 1

Forschung und Lehre sind auf Wissensaustausch und Kooperation angewiesen. Der Kreis der Partner wird erweitert. Neben den in Satz 1 exemplarisch genannten Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung kommen auch andere Einrichtungen von Bund, Ländern und Kommunen als Partner in Betracht. In der Kooperation verfolgt jede dieser Einrichtungen den ihr spezifisch vorgegebenen öffentlichen Auftrag.

Die Ergänzung in Satz 2 dient gerade auch im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen erfolgt. Die Formenwahl wird auf die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, dass Forschung und Lehre für die Hochschulen als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und die Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz 3 GG) zu wahren ist.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass Hochschulkooperationen eine staatliche Angelegenheit darstellen.

Die Formulierung in Satz 4 berücksichtigt mit ihren Einschränkungen, dass auch mit Partnern zusammengearbeitet werden soll, die nicht Hoheitsträger sind und mit denen deshalb ein koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht abgeschlossen werden kann.

Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 2 Halbsatz 2.

Zu Nummer 9 - § 7 (Struktur- und Entwicklungsplanung)

Mit der Neufassung soll die Struktur- und Entwicklungsplanung modernisiert werden. Die Aufstellung der Pläne muss für die strategische und organisatorische Entwicklung der Hochschulen ein attraktives Instrument sein. Gleichzeitig muss die Planung Hand in Hand mit landespolitischen Zielen und Vereinbarungen mit den Hochschulen gehen, um den gewünschten Fortschritt zu erreichen.

Zu Absatz 1

Die Struktur- und Entwicklungsplanung bleibt als bottom-up ausgestalteter Prozess durch die Hochschulen erhalten. Um die Pläne handhabbarer zu machen, sollen sie künftig auf wesentliche Leitlinien beschränkt werden. Es soll dargestellt werden, welche (neue) Gesamtgewichtung im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum vorgenommen wird. Die beispielsweise für die Hochschulfinanzierung festgelegten Ziele und Vereinbarungen sollen bei der Planung berücksichtigt und am Profil der Hochschule orientiert im Einzelnen ausgestaltet werden. Der Gleichstellungsplan bleibt Teil des Struktur- und Entwicklungsplans.

Zu Absatz 2

Der Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums bleibt bestehen, damit das Land die Möglichkeit hat, überhaupt planerisch einzuwirken. Es wird jedoch eine Genehmigungsfiktion für den Fall eingeführt, dass das Wissenschaftsministerium

nicht innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung in der Sache trifft. Gleichzeitig werden die Hochschulen dazu verpflichtet, die Pläne spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Planungszeitraums vorzulegen. Dem Verfahren wird so die nötige Dynamik verliehen und den Hochschulen die Sicherheit gewährt, dass das Planungsinstrument zu Planungsbeginn tatsächlich genutzt werden kann.

Zu Nummer 10 - § 8 Absatz 1 Satz 1

Klarstellung einer bereits bestehenden Rechtslage.

Konsequenz der Charakterisierung als „zugleich“ staatliche Einrichtung ist von jeher insbesondere, dass sie im Rahmen des Haushaltrechts in ihrem jeweiligen Haushaltskapitel wie Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung handeln können und bei der Mittelbereitstellung nicht wie Dritte behandelt werden müssen. Die Regelung korrespondiert mit § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 5 LHG.

Zu Nummer 11

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 12 - § 9 (Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen)

Zu a) - Absatz 1a (neu)

Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie sind grundrechtsgebunden. Absatz 2 Satz 1 bekräftigt dies für die Anwendungslage, in der die Hochschule aus zwingenden Gründen Vorgaben für ihre Mitglieder und Angehörigen macht. Unter besonderen, in Satz 2 geregelten Voraussetzungen kann die Hochschule insoweit die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder und Angehörigen einschränken.

Sicherheitsaspekte, prüfungsrechtliche Vorgaben oder besondere Anforderungen einzelner konkreter Lehrveranstaltungen können es erforderlich machen, eine Verhüllung des Gesichts auszuschließen. Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder und

Angehörigen der Hochschule, sich an einem offenen Wissens- und Meinungsaustausch zu beteiligen. Wirksame Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden und der Lernenden untereinander setzt ein offenes Gegenübertreten voraus. Dies kann in besonderer Weise bei Lehrveranstaltungen mit einer kleinen Gruppengröße (Seminare) eine Rolle spielen, die in besonderem Maße auf einen Diskurs ausgerichtet sind. Mimik und Gestik sind Teil des kommunikativen Miteinanders und geben Anhaltspunkte über den Erfolg der Wissensvermittlung.

Es obliegt der Hochschule, die für ein Verbot in Betracht kommenden Fallgestaltungen durch Satzung näher zu konkretisieren und die Zuständigkeiten, ein solches Verbot im Einzelfall auszusprechen, näher festzulegen.

Zu b) - Absatz 2

Zu aa) und bb) - Sätze 1 und 5 (neu)

Der in Satz 1 angefügte Halbsatz und der angefügte Satz 5 dienen der Klarstellung.

Zu bb) - Satz 6 (neu)

Der neu eingefügte Satz 6 stellt klar, dass es sich bei den gemäß § 20 Absatz 4 LHG auszuwählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der DHBW, die Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 7 LHG vertreten, um Externe handelt. Sie sollen berechtigt sein, ihre Funktion bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortzuführen.

Zu c) - Absatz 7 Satz 3

Künftig sollen die Studierenden selbst beurteilen und entscheiden können, ob sie in der Lage sind, während ihres Praxissemesters den Pflichten eines Selbstverwaltungsamtes adäquat nachzukommen.

Zu d) - Absatz 8

Zu aa) - Satz 2 (neu)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass Wahlen mit elektronischen Mitteln, insbesondere Online-Wahlen, bei entsprechender Ausgestaltung den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen und damit – wie bislang schon– hochschulrechtlich zulässig sein können. Anforderungen, die sich aus anderen Regelungen ergeben, sind zu beachten. Insbesondere sind die Wahlrechtsprinzipien zu wahren, die auch bei Wahlen in präsenter Form gelten. Sie müssen bei Wahlen in elektronischer Form durch geeignete informationstechnische und organisatorische Vorkehrungen abgesichert werden.

Zu bb) - Satz 8 (neu)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung des Verweises auf § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG, soweit eine bestimmte Nummer dieser Vorschrift in Bezug genommen wird.

Zu Nummer 14 - § 10 (Gremien; Verfahrensregelungen)

Zu a) - Absatz 1

Zu aa) - Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 bis 5

Mit der Einführung der Gruppenbezeichnungen wird einem Wunsch der Hochschulen Rechnung getragen.

Zu bbb) - Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2

Die Bedeutung von Lehrbeauftragten ist für Musikhochschulen eine grundsätzlich andere als an anderen Hochschularten. Dies zeigt sich insbesondere in § 9 Absatz 4 LHG und § 56 Satz 2 LHG, die bereits spezielle Regeln für die Lehrbeauftragten an

Musikhochschulen enthalten. Bisher waren die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen in Gremien der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG zugeordnet. Jedoch liegen die Lehrbeauftragten der Musikhochschulen und die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inhaltlich enger beieinander, weshalb die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen nun der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG zugeordnet werden.

Zu bb) - Satz 8

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu b) - Absatz 4

Zu aa) und bb) - Satz 4 und Sätze 5 und 6 (neu)

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule ist sicherzustellen, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. Die bisherige Regelung zu den Ausnahmen zur geheimen Abstimmung hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird daher gestrichen.

Zu c) - Absatz 7

Die Änderung ermöglicht den Hochschulen mehr Flexibilität. Mit Blick auf die unterschiedlichen Semesterzeiten an den Hochschulen überlässt es die Neuregelung den Hochschulen, den Amtszeitbeginn der gewählten Gremienmitglieder in der Grundordnung festzulegen.

Zu Nummer 15 - § 11 Absatz 5 Satz 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 16 - § 12 (Datenschutz)

§ 12 LHG wird vollständig neu gefasst. Seit 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union. Infolgedessen ist das gesamte Datenschutzrecht des Landes zu überarbeiten. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der jeweiligen Aufgabennorm stellt die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt einen Erlaubnistatbestand für eine Datenverarbeitung dar. Somit bilden die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben den Anknüpfungspunkt für eine Datenverarbeitung.

In diesem Zusammenhang wird auch die Hochschul-Datenschutzverordnung aufgehoben (siehe Artikel 8). Eine katalogmäßige Bestimmung der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, ist nicht mehr erforderlich. Sie ist auch nicht sachgerecht, um jeden denkbaren Datenverarbeitungsvorgang abzubilden, der an den Hochschulen vorkommen kann.

Mit dieser Aufhebung geht jedoch keine Absenkung des Datenschutzniveaus einher. Der sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergebende Schutz personenbezogener Daten ist auch an den Hochschulen zu gewährleisten. Dabei ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit anderen grundrechtlich geschützten Rechten und Verfassungsgütern in Einklang zu bringen. Dazu gehört auch das Interesse an der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre (BVerfG, Beschl. v. 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 – Rn. 58) und das Interesse an einem zweckgerichteten und ressourcenschonenden Einsatz staatlicher Haushaltsmittel.

Daher ist es vom Einzelfall abhängig, in welchem Maße Daten zu schützen sind und in welchem Maße sie verarbeitet werden dürfen. Diese Einzelfallprüfung ist von den Hochschulen stets vor jeder Datenverarbeitung, einschließlich der Datenerhebung, der Datennutzung und Datenweitergabe, durchzuführen.

Über die Anforderungen des § 12 LHG hinaus sind zum Schutz personenbezogener Daten und bei der Einzelfallprüfung die weiteren sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Anforderungen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu be-

achten. Insbesondere gilt dies für die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Zu diesen gehört etwa der Grundsatz der Datensparsamkeit und der Grundsatz der Zweckbindung der Daten.

Auch die Bedeutung der datenschutzrechtstypischen Begrifflichkeiten richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung. Dies gilt insbesondere für den Begriff der personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung und den Begriff der Verarbeitung nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 begründet eine Zuständigkeit der Hochschulen für die bei ihnen erforderlichen Verarbeitungsvorgänge und konkretisiert damit die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes. Auf sie können Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit allen gesetzlich normierten Aufgaben der Hochschulen gestützt werden. Solche Aufgaben sind beispielsweise Aufgaben nach §§ 2 und 5 LHG, nach dem Hochschulzulassungsgesetz und nach dem Landeshochschulgebührengesetz.

Zu Satz 2

Satz 2 ermöglicht die Kontaktpflege zu Absolventinnen und Absolventen der Hochschule. Diese Aufgabe der Alumni-Arbeit ist den Hochschulen in § 2 Absatz 2 Satz 4 LHG zugewiesen.

Zu Absatz 2

Gesundheitsdaten und Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, gehören zu den besonders geschützten Daten nach Artikel 9

der Datenschutz-Grundverordnung. Sie dürfen daher nur unter den engen Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.

Die Ermächtigung nach Nummer 1 zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten stützt sich auf die Buchstaben b und g des Artikels 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen können zu Ausnahmen, Befreiungen und Nachteilsausgleichen für die betroffenen Studierenden führen. Um über deren Gewährung entscheiden zu können, muss die Hochschule berechtigt sein, Gesundheitsdaten zu verarbeiten.

Die Ermächtigung nach Nummer 2 zur Verarbeitung von Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, stützt sich auf Buchstaben g des Artikels 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Zwar stehen Studiengänge im Bereich der Theologie und der Religionswissenschaften allen Studierenden unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung offen. Zur Durchführung von kirchlichen Prüfungen sind jedoch nur die Studierenden der entsprechenden religiösen und konfessionellen Zugehörigkeit berechtigt. Daher ist es erforderlich, dass die Hochschule entsprechende Daten verarbeiten kann. Ebenso ist dies erforderlich, um über Anträge entscheiden zu können, die sich auf Befreiungen und Ausnahmen wegen religiöser Feiertage richten.

Weitere Verarbeitungen von besonders geschützten Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung sind nur aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung möglich. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung von Daten in Beratungssituationen, beispielsweise bei der Studienberatung nach § 2 Absatz 2, bei der Gleichstellungsbeauftragten, bei der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, bei der Ansprechperson für Antidiskriminierung und bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen.

Zu Absatz 3

Um die Datenverarbeitung vor Ort zu regeln, erlassen die Hochschulen spezifischere Regelungen in Form von Satzungen.

Dies lässt die allgemeine Satzungsermächtigung nach § 8 Absatz 5 LHG unberührt. Die Hochschulen haben stets die Möglichkeit, Datenverarbeitungen durch Satzungen näher auszugestalten, auch dort, wo dies nicht zwingend erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die Ansprechperson für Antidiskriminierung und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu Stillschweigen verpflichtet sind. Die Regelung wurde an § 18 Absatz 6 des Chancengleichheitsgesetzes angelehnt. Personen, die sich vertrauensvoll an die genannten Beauftragten wenden, sollen einen geschützten Rahmen vorfinden können.

Deswegen wird durch Satz 3 auch die Datenweitergabe durch die Beauftragten eingeschränkt. Die Ausnahme der rechtlichen Verpflichtung besteht insbesondere bei Zeugenpflichten.

Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO für die Datenverarbeitung durch die in Absatz 4 genannten Person ist die Hochschule.

Zu Absatz 5

Die Regelung wurde dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 2 entnommen. Der bisherige § 12 Absatz 2 Satz 1 wurde gestrichen. Die Nutzung von Daten zu anderen Zwecken sowie eine Datenübermittlung richtet sich nach den allgemeinen Regeln der DS-GVO. Eine gesonderte Regelung im LHG wird hierzu nicht mehr für erforderlich gehalten. Der bisherige § 12 Absatz 2 Satz 3 wurde nach Absatz 10 verschoben.

Künftig soll von Studienvertrag anstelle von Ausbildungsvertrag gesprochen werden, um die Akademisierung des Studiums an der DHBW zu betonen. Darüber hinaus siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Absatz 6

Sätze 1 bis 6 regeln die Pflicht zur Angabe von Daten, die zur Wahrnehmung des jeweiligen konkreten Verhältnisses zur Hochschule, also etwa zur Durchführung des Studiums, erforderlich sind. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, Änderungen dieser Daten mitzuteilen, soweit diese noch zur Durchführung des jeweiligen konkreten Verhältnisses erforderlich sind. Nicht umfasst werden insbesondere Daten zur Qualitätssicherung der Hochschule. Insoweit wird auf § 5 Absatz 4 LHG verwiesen.

Doktorandinnen und Doktoranden sind im Regelfall entweder Studierende nach Satz 1 oder Beschäftigte nach Absatz 9. Allerdings sind sie dies nicht am KIT sowie ggf. infolge des Artikels 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sodass mit Satz 4 eine Regelung für diese Doktorandinnen und Doktoranden getroffen wird.

Sätze 7 und 8 geben eine Umsetzung durch Satzung vor. Dies lässt die allgemeine Satzungsermächtigung nach § 8 Absatz 5 LHG unberührt.

Zu Absatz 7

Keine Neuregelung; bisher in § 12 Absatz 1 Satz 1 LHG.

Zu Absatz 8

Im Bereich der Forschungstätigkeit der Hochschulen richtet sich die Verarbeitung von Daten nach § 13 LDSG.

Zu Absatz 9

Satz 1 nennt Regelungen zum Personaldatenschutz, denen Vorrang vor dem LHG eingeräumt wird.

Satz 2 enthält eine hiervon abweichende Regelung, um den Erfordernissen bei Förder- und Drittmitteln gerecht zu werden. Andere Daten als Personaldaten richten sich auch im Rahmen von Förder- und Drittmitteln nach Absatz 1.

Satz 3 entspricht § 85 Absatz 1 Nummer 10 am Ende des Landesbeamtengesetzes und dient dem Schutz der betroffenen Personen.

Zu Absatz 10

Absatz 8 dient der Klarstellung. Das Landesdatenschutzgesetz findet Anwendung, soweit das LHG keine spezielleren Regelungen trifft.

Zu Nummer 17 - § 13 (Finanz- und Berichtswesen)

Zu a) - Absatz 1 Satz 1

Mit dem neu eingefügten zweiten Teilsatz wird deutlich gemacht, dass die Hochschulen, indem sie über Mittel des Staatshaushaltsplans verfügen, – innerhalb ihres Haushaltskapitels – mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Landeshaushalt agieren. Dies entspricht der Charakterisierung der Hochschulen als „zugleich“ staatlichen Einrichtungen und der dazu in § 8 Absatz 1 Satz 1 LHG eingefügten Klarstellung.

Zu b) - Absatz 2

Die Ausführungen im LHG zur Hochschulfinanzierung stimmen nicht mehr mit den mittlerweile praktizierten Finanzierungsmodalitäten überein. Beispielsweise ruht die leistungsorientierte Mittelverteilung (LoMV). An dem Ziel, für einen mehrjährigen Zeitraum Planungssicherheit zu vermitteln, wird aber festgehalten.

Zu c) - Absatz 3 Satz 4

Inzwischen haben zahlreiche Hochschulen von der Kameralistik auf eine kaufmännische Buchführung umgestellt. Die Begrifflichkeit „Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben“ trifft auf diese Hochschulen nicht mehr zu. Bei ihnen findet das Begriffspaar „Aufwendungen“ und „Erträge“ Anwendung.

Zu d) - Absatz 4

Mit der Neuregelung soll die kaufmännische Buchführung für die Universitäten des Landes verbindlich festgeschrieben werden. Die Umstellung von der kameralistischen auf die kaufmännische Haushaltsführung (Doppik) ist bereits bei nahezu allen Universitäten des Landes erfolgt. Den nichtuniversitären Hochschulen bleibt die Entscheidung vorbehalten. Entscheiden sie sich für die Einführung der Doppik, soll dem entsprochen werden.

Zu e) - Absatz 9 Satz 3 (neu)

Die Begrifflichkeit „Jahresbericht“ trifft nicht auf Hochschulen mit kaufmännischer Wirtschaftsführung zu. Zur Regelung der Berichtspflicht dieser Hochschulen wird Satz 3 neu eingefügt.

Zu f) - Absatz 10 (neu)

Die Hochschulen werden verpflichtet, ein Flächenmanagementsystem einzurichten, mit dem die Flächennutzung und Raumbelastung zentral organisiert werden kann. Zugleich sollen die daraus gewonnenen Daten als Grundlage für die Entwicklung eines Kennzahlensystems dienen, das die Belegungs- und Auslastungsstrukturen im Zeitverlauf abbildet und auch standortübergreifende Betrachtungen ermöglicht.

Zu Nummer 18 - § 14 Absatz 5 Satz 2 (neu)

Die Prüfung der Rechnung über das Körperschaftsvermögen soll allein in die Verantwortung des Hochschulrats fallen.

Zu Nummer 19 - § 15 (Organe und Organisationseinheiten)

Zu a) - Absatz 2 Satz 2

Da die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“ für das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied gesetzlich vorgegeben wird (siehe dazu unten, Nummer 20), entfällt die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Grundordnungsregelung.

Zu b) - Absatz 3

Zu aa) und bb) - Sätze 5 und 6 (neu)

Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau.

Mit dem Verzicht auf eine Grundordnungsregelung über die Einrichtung einzelner Hochschuleinrichtungen wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Bisher regelt die Grundordnung die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (§ 15 Absatz 3 Satz 6 LHG). Dies führt zu häufigen Anpassungen der Grundordnungen. Gliederungen unterhalb der Fakultätsebene sollen deshalb künftig durch einfachen Gremienbeschluss errichtet werden. Damit auch künftig für Hochschulmitglieder und -angehörige sowie Außenstehende sichtbar ist, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen es an einer Hochschule gibt, wird das Rektorat verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Siehe dazu unten Begründung zu c) bb).

Zu cc) - Satz 7 (neu)

Mit der Regelung wird eine institutionelle Innovation ermöglicht, wie sie im Falle der Hochschule Aalen auf der Grundlage der Weiterentwicklungsklausel 2015 eingeführt wurde. Durch die fakultätsinterne Gliederung in Studienbereiche wurden zentrale Ansprechpartner für Studierende und verwaltungsintern geschaffen und Synergieeffekte

realisiert. Gerade bei großen Fakultäten mit über 1.000 Studierenden kann eine Zusammenfassung inhaltlich ähnlicher Bachelor- und Masterstudiengänge zu Studienbereichen Vorteile haben. So können Ressourcen für solche Studiengänge gemeinsam betrachtet und bewirtschaftet werden (Professuren, Labore).

Zu c) - Absatz 7

Zu bb) - Satz 4 (neu)

Damit auch künftig für Hochschulmitglieder und -angehörige sowie Außenstehende sichtbar ist, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen es an einer Hochschule gibt, wird das Rektorat verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Die konkrete Form bleibt der Hochschule überlassen. Die Einrichtungen können beispielsweise in einer auf der Internetseite der Hochschule aufrufbaren Liste aufgelistet oder in einer Grafik dargestellt werden.

Zu Nummer 20 - § 16 (Rektorat)

Zu a) - Absatz 1

Mit der Erhöhung der Anzahl der möglichen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Rektoratsmitglieder wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen.

Zu b) - Absatz 2

Satz 1 wird neu strukturiert. Darüber hinaus wird durch die Ergänzungen klargestellt, dass sich das Rektorat eine Geschäftsordnung geben muss, in der neben dem Verfahren die Geschäftsverteilung und die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors sowie die Verhinderungsververtretung der übrigen Rektoratsmitglieder - mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers - zu regeln sind. Die nunmehr zwingend erforderliche Schriftform dient zum einen der Transparenz, macht zum anderen aber auch deutlich, wie wichtig die entsprechenden Regelungen für eine effiziente Hochschulleitung sind.

Insbesondere durch klare Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsordnung können Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden und Handlungsabläufe an der Hochschule vereinfacht und optimiert werden.

Die selbständige Wahrnehmung der Geschäftsbereiche durch die Rektoratsmitglieder unter der Richtlinienkompetenz der Rektorin oder des Rektors begründet ein Ressortprinzip, das eine präzise Aufteilung und Abgrenzung der Geschäftsbereiche verlangt. Vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 8. Juli 2008 - 6 P 15/07 -, BeckRS 2008, 38642, Rn. 23.

Klargestellt wird auch, dass die Rektoratsmitglieder die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen können. Dies betrifft in der Regel nicht nur, aber insbesondere den Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Übertragungsmöglichkeit auf die Hochschulverwaltung entlässt das zuständige Rektoratsmitglied nicht aus der Verantwortung, da die Aufsicht bei diesem verbleibt. Auch diese Übertragungsoption ermöglicht es, Handlungsabläufe zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

Geschäfte der laufenden Verwaltung können insbesondere dann vorliegen, wenn das Rektorat als Kollegialorgan für bestimmte Verwaltungsvorgänge Richtlinien vorgibt, sodass die Ausführung der Vorgaben dann als laufende Verwaltung zu qualifizieren wären. Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. April 1991 - 9 S 421/90 -, juris Rn. 18, wonach es namentlich darauf ankommt, ob hinsichtlich einzelner Geschäfte ein weiter Handlungs- und Gestaltungsspielraum besteht oder sie bereits durch Rechtsvorschriften und Richtlinien determiniert sind (siehe dazu auch unten zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 (neu)).

Für die Rektorin oder den Rektor ist - wie bislang - eine ständige Stellvertretung vorgesehen. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Rektorin oder des Rektors kann diese oder diesen - anders als eine Abwesenheits- oder Verhinderungsververtretung - kraft Amtes jederzeit auch ohne Verhinderungsfall vertreten. Kraft ihrer oder seiner Stellung als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter kann sie oder er die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors an dessen Stelle ausüben und

nach außen vertreten. Die Stellvertretung kann auch auf mehrere Rektoratsmitglieder aufgeteilt werden. Die interne Ausgestaltung des Vertretungsverhältnisses bestimmt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er legt beispielsweise fest, welche Aufgaben die Stellvertretung auch bei ihrer oder seiner Anwesenheit wahrnehmen kann. Die Stellvertretung ist an die Weisungen der Rektorin oder des Rektors gebunden.

Wird in der Geschäftsordnung keine Regelung getroffen, ist die Kanzlerin oder der Kanzler die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Rektorin oder des Rektors.

Um reibungslose Abläufe sicherzustellen, ist für die übrigen Rektoratsmitglieder verpflichtend eine Verhinderungsververtretung festzulegen. Diese Verhinderungsververtretung gilt nur für die von dem jeweiligen Rektoratsmitglied nach der Geschäftsordnung wahrzunehmenden Geschäfte der laufenden Verwaltung. Für Beschlüsse innerhalb des Rektorats oder Amtsmitgliedschaften in Gremien (z.B. Senat) ist anders als bei der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler eine Vertretung nicht vorgesehen. Dass nicht mehr von einer „Abwesenheitsvertretung“, sondern von einer „Verhinderungsververtretung“ gesprochen wird, macht deutlich, dass ein Vertretungsfall auch dann vorliegt, wenn ein Rektoratsmitglied aus Rechtsgründen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Damit ist der Begriff der Verhinderungsververtretung weiter gefasst als der Begriff der Abwesenheitsvertretung.

Um mehr Transparenz herzustellen, werden die Rektorate verpflichtet, Rektoratsbeschlüsse zu dokumentieren. Für Beschlüsse, die im Rahmen von Sitzungen gefasst werden, macht das Gesetz durch einen Verweis auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz konkrete Vorgaben zum Umfang der Dokumentation. Die Niederschrift muss insbesondere Angaben zum Datum, den anwesenden Personen und den gefassten Beschlüssen enthalten. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können die Rektorate selbst Regelungen zum Verfahren und zur Dokumentation treffen. Die Rektorate sind darüber hinaus verpflichtet, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen zu regeln.

Die Änderung in Satz 5 stellt klar, dass sich das Beanstandungsrecht und die Beanstandungspflicht der Kanzlerin oder des Kanzlers nicht nur auf haushaltsrechtlich

rechtswidrige, sondern auf generell rechtswidrige oder wirtschaftlich nicht vertretbare Beschlüsse bezieht. Da es in der Regel um die unterschiedliche Beurteilung einer Rechtsfrage geht, erfolgt die Vorlage - anders als bisher - beim Wissenschaftsministerium und nicht beim Hochschulrat. Die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat über den Vorgang. Bestätigt das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

Zu c) - Absatz 2a (neu)

Aufgrund der insbesondere für den reibungslosen Ablauf der Verwaltung wichtigen Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers wird das Rektorat verpflichtet, aus dem Kreis der Beschäftigten der Hochschulverwaltung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler zu bestellen, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers deren oder dessen Aufgaben und Funktionen wahrnimmt. Da die Vertreterin oder der Vertreter die Kanzlerin oder den Kanzler auch im Rektorat und in den Gremien vertritt, in denen sie oder er aufgrund ihres oder seines Amtes Amtsmitglied ist, muss vor der Bestellung das Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat hergestellt werden. Um insbesondere den rechtlichen Sachverstand auf Leitungsebene zu sichern, muss die Vertreterin oder der Vertreter eine Volljuristin oder ein Volljurist sein. Gibt es keine Volljuristin oder keinen Volljuristen oder keine geeignete Volljuristin oder keinen geeigneten Volljuristen an der Hochschule, kann auch eine Person zur Vertreterin oder zum Vertreter bestellt werden, die nicht die Befähigung zum Richteramt hat, aber über eine sonstige juristische Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung verfügt. Darunter sind beispielsweise Personen zu fassen, die das erste juristische Staatsexamen (Diplomjuristin oder -jurist) oder einen Master of Law erfolgreich abgeschlossen haben, oder Personen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst haben.

Fehlende Eignung kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Beschäftigte oder der Beschäftigte bereits einmal abberufen wurde.

Das Gesetz räumt der stellvertretenden Kanzlerin oder dem stellvertretenden Kanzler umfassende Befugnisse im Verhinderungsfall ein. Korrespondierend dazu wird die

Möglichkeit eröffnet, die stellvertretende Kanzlerin oder den stellvertretenden Kanzler abberufen. Insgesamt gibt es drei Wege, die zu einer Abberufung führen können: Zum einen kann das Rektorat selbst die stellvertretende Kanzlerin oder den stellvertretenden Kanzler nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats abberufen. Zum anderen können Senat und Hochschulrat die Abberufung durch das Rektorat gemeinschaftlich verlangen. Hierfür sind in beiden Gremien jeweils Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Schließlich können die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Beteiligung anderer Mitgliedergruppen in einem Verfahren nach § 18a LHG für die Abberufung durch das Rektorat votieren. Im Falle der Abberufung nimmt die stellvertretende Kanzlerin oder der stellvertretende Kanzler weiterhin andere Aufgaben in der Hochschulverwaltung wahr.

Zu d) - Absatz 3

Zu aa) - Satz 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass gesetzliche Zuständigkeitsregelungen der Auffangzuständigkeit vorgehen. Dies bedeutet insbesondere, dass gesetzliche Aufgabenzuweisungen nicht durch untergesetzliche Regelungen (z.B. in der Grundordnung) außer Kraft gesetzt werden können.

Zu bb) - Satz 2

Zu aaa) - Nummer 15 (neu) bis 17 (neu)

Zu Nummer 15 (neu)

Mit der Aufnahme der neuen Nummer 15 wird klargestellt, dass auch die Festsetzung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Rektorats fällt. Soweit es sich bei der Festsetzung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, fällt sie in den Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers, die oder der für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG). Um der laufenden Verwaltung zu unterfallen, muss es sich um

„Routineangelegenheiten“ handeln. Das heißt, es muss sich um Geschäfte handeln, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und keine grundsätzliche und weitreichende Bedeutung entfalten (vgl. Hagmann, in: BeckOK-HochschulrechtBW, Stand 1. November 2019, § 16 LHG Rn. 9). Wann die Gewährung von beispielsweise Tarifizulagen hierunter gefasst werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Volumens und der Häufigkeit entsprechender Entscheidungen. Geschäfte der laufenden Verwaltung können insbesondere dann vorliegen, wenn das Rektorat als Kollegialorgan Richtlinien zur Vergabe von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen erlassen hat und die Kanzlerin oder der Kanzler diese im Einzelfall - ohne oder mit nur geringem Handlungsspielraum - nur zu vollziehen hat, da es dann um schlichte Subsumtion unter klar definierte Tatbestände geht. Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. April 1991 - 9 S 421/90 -, juris Rn. 18, wonach es namentlich darauf ankommt, ob hinsichtlich einzelner Geschäfte ein weiter Handlungs- und Gestaltungsspielraum besteht oder diese bereits durch Rechtsvorschriften und Richtlinien determiniert sind.

Zu Nummer 16 (neu)

Angesichts der Bedeutung der Informationsversorgung (siehe dazu § 28 Absatz 1 LHG) ist diese gemeinsam mit der Digitalisierung und dem Informationsmanagement strategisch weiterzuentwickeln. Um dabei eine zentrale, übergeordnete Betrachtung zu gewährleisten, wird diese Aufgabe dem Rektorat zugewiesen.

Zu Nummer 17 (neu)

Die Gewährleistung des Klimaschutzes, insbesondere die Erreichung international und national geltender Klimaschutzziele, erfordert Anstrengungen in vielfältigen Bereichen und ein strategisches Zusammenwirken.

Nach dem Klimaschutzgesetz des Landes, aber auch dem Klimaschutzgesetz des Bundes kommt der öffentlichen Hand hier eine Vorbildfunktion zu. Dies gilt insbesondere für das Ziel einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung nach § 7 des Klimaschutzgesetzes des Landes bzw. § 15 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Hiervon sind auch die Hochschulen des Landes erfasst. Die strukturelle, organisatorische und

verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere einer klimaneutralen Verwaltung, obliegt im Geschäftsreich einer Hochschule dem Rektorat. Die neue Nummer 17 greift dies auf. Das Gelingen der Aufgabe erfordert angesichts ihrer Bedeutung und Herausforderung eine zentrale, klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Wie die strukturelle Verankerung im Einzelnen erfolgt, obliegt dem Rektorat entsprechend den Gegebenheiten und Erfordernissen der jeweiligen Hochschule. Die Rektorsverantwortung soll auch die Vernetzung unterschiedlicher Aktivitäten innerhalb der Hochschule, aber auch die Kooperationen der Hochschulen untereinander oder mit anderen Einrichtungen fördern.

Die Aufgabe des Klimaschutzes an den Hochschulen als Institution ist als wichtige, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffende Angelegenheit von der Berichtspflicht an den Senat, dessen beschließende Ausschüsse sowie an den Hochschulrat nach § 16 Absatz 6 LHG erfasst. Soweit der Klimaschutz innerhalb der Hochschulen in Erfüllung der Aufgabe nach § 2 LHG auch Gegenstand der Struktur- und Entwicklungsplanung ist, ist er von der Zustimmungspflicht des Senats erfasst.

Zu bbb) - Nummern 18 bis 20 (neu)/Nummer 15 bis 17 (alt)

Folgeänderungen.

Zu cc) - Sätze 4 bis 6 (neu)

Es wird fingiert, dass die Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen nie Geschäft der laufenden Verwaltung sein kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen nie durch eine Einzelperson festgesetzt werden können. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, die Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen zu delegieren. Dies entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis und soll die Hochschulleitungen entlasten, die immer neue Aufgaben zu bewältigen haben. Gleichzeitig stellt die Regelung, die mindestens ein Vier-Augen-Prinzip und die Beteiligung der Kanzlerin oder des Kanzlers vorsieht, Kontrolle und Professionalität sicher. Die Re-

gelung stellt eine Spezialregelung dar, die für andere Delegationen (etwa an Einzelpersonen) weder innerhalb noch außerhalb des Rektorats Raum lässt. Auch eine Delegation an die Kanzlerin oder den Kanzler im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist ausgeschlossen. Das Rektorat kann - als abgebendes Organ - die Zuständigkeit für die Vergabe der Zulagen und Leistungsbezüge jederzeit ins Rektorat zurückholen.

Zu dd) - Satz 8 (neu)

Auch im Bereich der Medizinischen Fakultäten werden durch die Neuregelung, die ein Vier-Augen-Prinzip und die Beteiligung der Kanzlerin oder des Kanzlers vorsieht, Kontrolle und Professionalität sichergestellt.

Zu Nummer 21 - § 17 Absatz 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 22 - § 18 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder)

Zu a) und b) - Absätze 2 und 3

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau.

Ist eine Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder auch im dritten Wahlgang nicht erfolgt, geht bis jetzt nach § 18 Absatz 2 Satz 6 LHG das aktive Wahlrecht auf ein Wahlpersonengremium über. Künftig soll dieses Wahlpersonengremium jedoch entfallen, um das Verfahren abzukürzen.

Zu e) bb) - Absatz 6 (neu) Satz 5 (neu)

Es soll eine Regelungslücke geschlossen und klargestellt werden, dass der Personalausschuss des Hochschulrats die Vergütung (im Sinne einer Aufwandsentschädigung) nebenberuflicher Rektoratsmitglieder festsetzt.

Zu Nummer 23 - § 18a Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 24

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 25 - § 19 (Senat)

Zu a) - Absatz 1

Zu aa) ccc) - Satz 2 Nummer 7

Bachelor- und Masterstudiengänge sind gemäß § 30 Absatz 4 LHG grundsätzlich zu akkreditieren. Durch den Akkreditierungsrat systemakkreditierte oder in einem alternativen Verfahren akkreditierte Hochschulen sind befugt, ihre Studiengänge intern zu akkreditieren und das Siegel des Akkreditierungsrats für die von ihr geprüften Studiengänge zu verleihen (Artikel 3 des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen i.V.m. § 22 Absatz 4 Satz 2 und § 34 Absatz 5 Satz 2 der Studienakkreditierungsverordnung).

Die Zuständigkeit des Senats für die Beschlussfassung über die interne Programmakkreditierung der betreffenden Studiengänge ergibt sich aus dessen Allgemeinzuständigkeit für alle akademischen Angelegenheiten (§ 19 Absatz 1 Satz 1 LHG) und dem engen Zusammenhang der Akkreditierung mit der Einrichtung und Änderung von Studiengängen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG). Mit der Ergänzung des Satzes 2 Nummer 7 erfolgt insoweit eine Klarstellung.

Der vom Bundesverfassungsgericht geforderten hinreichenden Beteiligung der Wissenschaft bei der Akkreditierung wird durch die Hochschullehrermehrheit in den Senaten Rechnung getragen. Das Rektorat bereitet die Beschlüsse vor und vollzieht sie

gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 LHG. Die Zuständigkeit und Gesamtverantwortung des Rektorats für die Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems bleibt unberührt (§ 5 Absatz 1 LHG und § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 LHG).

Zu bb) - Satz 8 (alt)

Der bisherige Satz 8 wird im Rahmen des Bürokratieabbaus ersatzlos gestrichen. Die teilweise zeitaufwendigen Vorlagenprozesse können oft nicht eingehalten werden. Sollte der Hochschulrat der DHBW das Einvernehmen nicht erteilen bzw. nicht zustimmen, muss ohnehin eine nochmalige Befassung im Senat erfolgen. Die Reihenfolge der Beteiligung hat in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung.

Zu bb) - Satz 8 (neu)

Derzeit können die Senate von systemakkreditierten oder in einem alternativen Verfahren durch den Akkreditierungsrat akkreditierten Hochschulen lediglich beratende Ausschüsse für die interne Akkreditierung der einzelnen Studiengänge einsetzen. Durch die Änderung erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Beschlussfassung über die interne Akkreditierung auf beschließende Senatsausschüsse zu übertragen. Dadurch kann der Aufwand für die Beschlussfassung reduziert werden.

Zu b) - Absatz 2 Satz 5 Nummer 1

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der eigenen Hochschule nur einmal zum Senat wählen können.

Zu Nummer 27 - § 20 (Hochschulrat)

Zu a) - Absatz 1 Satz 4

Zu bb) - Nummer 10

Nimmt der Hochschulrat erst nach Beschlussfassung des Senats über die Grundordnung Stellung, geht die Stellungnahme ins Leere. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Hochschulrat seine Stellungnahme zum Entwurf der Grundordnung abgibt und der Senat erst danach abschließend entscheidet.

Zu cc) - Nummer 11

Künftig wird der Hochschulrat dem Senat in der gemeinsamen Sitzung zur Erörterung über den Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors über die Erfüllung seiner Aufgaben berichten. Der Rechenschaftsbericht gegenüber dem Wissenschaftsministerium, der auch dem Senat zur Kenntnis gegeben wurde, ist entfallen. Siehe Begründung zu Absatz 6.

Zu dd) - Nummer 13

Mit der Änderung in Nummer 13 wird hervorgehoben, dass das Studium an der DHBW sowohl in der Hochschule als auch beim Dualen Partner stattfindet.

Zu ee) - Nummer 14

Mit der Änderung in Nummer 14 soll die strategische Funktion des Aufsichtsrats der DHBW betont und dieser von rein operativen Aufgaben entlastet werden. Wie bei den anderen Hochschularten auch, obliegt die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen nun ausschließlich dem Senat der DHBW.

Zu ff) - Nummer 15

Mit der Änderung in Nummer 15 soll betont werden, dass es sich um ein duales Studium handelt.

Zu b) - Absatz 2 Satz 1

Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau. In der Praxis hat sich gezeigt, dass drei Sitzungen im Jahr oftmals ausreichen.

Zu c) - Absatz 4

Zu aa) - Satz 2

Durch die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission zur Auswahl der Hochschulratsmitglieder soll die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerade auch in den herausgehobenen Positionen der Hochschulen in den Blick genommen werden.

Dem Senat steht es weiterhin offen, die Gleichstellungsbeauftragte als Vertreterin des Senats in die Findungskommission zu entsenden. Die stimmberechtigte Teilnahme geht der beratenden Teilnahme vor.

Zu cc) und dd) - Satz 8 und Satz 9 (neu)

Der neue Halbsatz in Satz 8 dient der Klarstellung, dass an der DHBW von der Findungskommission gemäß Satz 8 nach der Perspektivenvielfalt auszuwählende Mitglieder weiterhin stets auch Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) umfassen. Dabei ist es nach dem neuen Satz 9 nicht zwingend erforderlich, dass mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zur Ausbildungsstätte (künftig „Dualen Partner“) steht. Kleine und mittlere Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“), bei denen dies nicht immer lückenlos gewährleistet ist, sollen nicht von einer Beteiligung ausgeschlossen werden.

Zu d) - Absatz 5

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass für den Hochschulratsvorsitz bereits bewährte Hochschulratsmitglieder gewonnen werden können und diese ggfs. eine zweite Amtszeit als Vorsitzende oder Vorsitzender übernehmen können. Um die Legitimation sicherzustellen und die Kontrollmöglichkeiten des Senats zu erhalten,

bleibt die längstmögliche Amtszeit – wie bislang – auf neun Jahre begrenzt. Zugelassen ist im Ausnahmefall nur eine Wiederwahl bis zu einer Gesamtamtsdauer von zwölf Jahren.

Zu e) - Absatz 6

Zu aa) - Satz 5

Die Streichung dient dem Bürokratieabbau.

Zu cc) - Satz 7 (neu)

Die Neufassung ermöglicht mehr Flexibilität. In der Praxis hat sich gezeigt, dass drei Sitzungen im Jahr oftmals ausreichen.

Zu g) - Absatz 8 Satz 4 (neu)

Der neue Satz 4 dient der Klarstellung. (Co-)Vorsitzende oder (Co-)Vorsitzender als Vertreterin oder Vertreter der Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) können weiterhin sowohl die nach Absatz 4 durch die Findungskommission ausgewählten und durch den Senat der DHBW bestätigten Mitglieder des Hochschulrats als auch die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte sein. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 4 gilt die Amtszeitbegrenzung nun ausnahmslos auch bei der DHBW.

Zu Nummer 28 - § 20a Absatz 4

Zu b) - Satz 3 (neu)

Mit der Neuregelung zur Zusammensetzung der Qualitätssicherungskommission wird die Arbeitsbelastung einzelner Vertretergruppen verringert und die Beschlussfähigkeit des Gremiums verbessert.

Zu Nummer 29 - § 24a Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 30 - § 25 Absatz 3

Die Hochschule entscheidet selbst durch eine Regelung in der Grundordnung, ob die Großen Fakultätsräte in der Grundordnung festgelegt werden oder eine Grundordnungsregelung beispielsweise den Fakultätsrat ermächtigt, die Einrichtung eines Großen Fakultätsrates zu beschließen.

Zu Nummer 31 - § 26 Absatz 1

Zu a) - Satz 1

Die Ergänzung in Satz 1 Halbsatz 1 dient der Sicherstellung der Legitimation der studentischen Mitglieder durch die Studierenden, die der Bestellung durch den Fakultätsrat vorausgeht.

Die Ergänzung des Satzes 1 um einen Halbsatz 2 resultiert aus der Möglichkeit, dass die Fakultät an Studiengängen orientierte Studienbereiche einrichtet. Diese kann es je nach Größe der Fakultät als sinnvoll erscheinen lassen, mehrere Studienkommissionen einzurichten, um die funktionale Trennung auch insoweit abzubilden.

Zu b) - Satz 5

Korrektur eines Druckfehlers.

Zu Nummer 32 - § 27 (Medizinische Fakultät)

Zu a) - Absatz 2

Die Ergänzung in Satz 2 dient der Konkretisierung, Klarstellung und Abgrenzung zur noch eher grob gehaltenen, frühzeitigen Entwurfsfassung des Wirtschaftsplans, die Teil des Haushaltsentwurfs ist.

Der Ausschluss eines Fehlbetrags in Satz 3 dient der Klarstellung der Anforderungen des Haushaltsrechts, welches einen Fehlbetrag in der Planung nicht zulässt.

Zu b) - Absatz 5

Anpassung an die Regelung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer in den Senaten und den übrigen Fakultätsräten. Die Änderung ermöglicht es beispielsweise auch Juniorprofessorinnen und -professoren, Mitglied im Fakultätsrat zu werden. Gleichzeitig gelten weiterhin die speziellen Vorgaben zur Zusammensetzung hinsichtlich der Fachrichtungen und Abteilungsleitungen.

Zu Nummern 33 und 34 a)

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 34 - § 27b (Örtlicher Hochschulrat)

Zu b) - Absatz 4

Zu aa) - Satz 2

Die Streichung des zweiten Halbsatzes von Satz 2 ist eine Folgeänderung des Wegfalls von § 20 Absatz 8 Satz 4 LHG (alt). Auch an der DHBW soll nun durchgängig im Hochschulrat wie auch den Örtlichen Hochschulräten der Studienakademien die Amtszeitbegrenzung greifen.

Zu bb) - Satz 3

Durch das Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetz (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) wurde § 10 Absatz 6 Satz 2 LHG neu geregelt. Die Vertretungsregelungen für den Örtlichen Hochschulrat in Satz 3 sowie für den Örtlichen Senat sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 35 - § 27c Absatz 3 Satz 3

Durch das HRWeitEG wurde § 10 Absatz 6 Satz 2 LHG neu geregelt. Die Vertretungsregelungen für den Örtlichen Senat in Satz 3 und den Örtlichen Hochschulrat sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 36 - § 27e Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 38 - § 28 (Informationsversorgung)

Die Informationsversorgung ist an den Hochschulen von zentraler Bedeutung für Forschung, Lehre und Verwaltung. Alle Mitglieder und Angehörigen aller Hochschulbereiche sind auf die ständige und zuverlässige Versorgung mit Informationen angewiesen (zur Definition des Begriffs siehe § 28 Absatz 2 LHG).

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet die Aufgabe der Hochschule, die Informationsversorgung sicherzustellen. Hierbei spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle. Aus ihr ergeben sich neue technische Möglichkeiten. Zugleich ergeben sich daraus aber auch Möglichkeiten, Inhalte, Methoden und Prozesse neu zu denken und zu gestalten. Im Rahmen des Informationsmanagements sollen übergreifende Strukturen für aufeinander abgestimmte Prozesse und Dienste sorgen, klare Verantwortlichkeiten und Rechte festlegen sowie eine geeignete Steuerung und Kontrolle implementieren. Die strategische Weiterentwicklung von Informationsversorgung, Digitalisierung und Informationsmanagement ist dem Rektorat zugewiesen (siehe § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16 LHG).

Bei der Informationsversorgung sind die Belange von Hochschulmitgliedern und -angehörigen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Insbesondere sollen Informationen auch barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs „Informationsversorgung“ orientiert sich an der bisherigen Regelung. Ergänzt wurden Systeme und Dienste als Arten von Informationen, da diese, etwa in Form von Datenbanken, eine wesentliche Bedeutung erlangt haben.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Informationsversorgung an Hochschulen kann als einheitliches Informationszentrum oder über eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum organisiert werden.

Unter einer koordinierten Struktur ist ein kooperatives Zusammenwirken zur Erfüllung der Aufgaben der informationsversorgenden Einrichtungen an einer Hochschule zu verstehen. In die koordinierte Struktur können neben Bibliothek und Rechenzentrum weitere Einrichtungen einbezogen werden.

Zu Satz 2

Hinsichtlich des Informationszentrums entspricht die Regelung der bisherigen, die nun auf die Bibliothek und das Rechenzentrum erweitert wurde.

Zu Satz 3

Satz 1 weist die Informationsversorgung dem Informationszentrum bzw. der Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum zu. Satz 3 ermöglicht es dem Rektorat hiervon in begründeten Einzelfällen abzuweichen und eine andere Zuweisung vorzunehmen.

Zu Absatz 4

§ 28 Absatz 4 Satz 1 LHG benennt explizit das Bibliotheksservicezentrum als einen faktisch wichtigen Dienstleister für wissenschaftliche Bibliotheken. Es unterstützt die

Bibliotheken des Landes mit hochschulübergreifenden Diensten und ist dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zugeordnet. Mit § 28 Absatz 4 Sätze 2 und 3 LHG wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die beiden Landesbibliotheken in Karlsruhe und Stuttgart zur Literaturversorgung der Universitäten und Hochschulen beitragen und Aufgaben von Hochschulbibliotheken erfüllen.

Für die barrierefreie Informationsversorgung können hochschulübergreifende Kompetenzzentren eingerichtet werden.

Neben § 28 Absatz 4 LHG kann eine Zusammenarbeit der Hochschule mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen auch auf § 6 LHG gestützt werden.

Zu Absatz 5

Keine Neuregelung; bisher in § 28 Absatz 3 LHG.

Unter dem Begriff „Repositorien“ sind an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen betriebene Dokumentenserver zu verstehen, auf denen wissenschaftliche Materialien archiviert und weltweit entgeltfrei (Open Access) zugänglich gemacht werden.

Zu Nummer 39 - § 29 Absatz 5 Satz 2 und § 30 Absatz 5 Satz 1

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 40 - § 30a (neu)

Mit dem neuen § 30a LHG sollen die Hochschulen entsprechend dem in Artikel 20a des Grundgesetzes verankerten Staatsziel des Tierschutzes sowie aufgrund der in Artikel 3b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg getroffenen Zielsetzung, Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu achten und zu schützen und in Ausführung des § 2 Absatz 5 LHG verpflichtet werden, dieses Ziel auch in der Lehre, insbesondere bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen zu beachten.

Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 1 sind beispielsweise begründete Fälle, in denen Tierkörper oder Organe und Gewebe aus der Tierhaltung oder anderweitiger Verwendung genutzt werden, wenn die Tiere aus anderen Gründen getötet wurden und für die ansonsten keine weitere Verwendung vorgesehen ist, wie etwa aus der Zucht genommene Tiere.

Sofern gleichwertige Lehrmethoden und -materialien wie etwa Computersimulationen zur Verfügung stehen und die angestrebte Berufsbefähigung dies zulässt, sind diese als Alternativen zu der Verwendung eigens getöteter Tiere in der Lehre vorzusehen.

Absatz 2 stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Förderauftrags der Hochschulen in § 2 Absatz 5 LHG dar.

Absatz 3 bezieht sich speziell auf die Ausgestaltung von Studiengängen. Diese sind zwingend so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, wenn und soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Verstößt eine Studien- oder Prüfungsordnung gegen Satz 1, hat die Rektorin oder der Rektor die Zustimmung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LHG zu versagen. Bestehende Prüfungs- und Studienordnungen, die der Vorgabe des Satz 1 nicht entsprechen, müssen geändert werden. Es ist Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans, entsprechende Beschlussfassungen vorzubereiten (§ 26 Absatz 4 Satz 3 LHG). Die Studierenden haben gemäß § 26 Absatz 5 Satz 1 LHG das Recht, die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Missstände hinzuweisen und eine Erörterung in der Studienkommission, in der die Studierenden vertreten sind, zu beantragen (§ 26 Absatz 5 LHG).

In Satz 2 wird den Studierenden ein individueller Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung unter Vorlage von Leistungsnachweisen, die auf der Grundlage entsprechender wissenschaftlich gleichwertiger Methoden erbracht wurden, gewährt. Damit wird dem Grundsatz in § 35 Absatz 1 LHG, dass Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied gegenüber denjenigen Leistungen aufweisen, die ersetzt werden sollen, mit Blick auf den Tierschutz Rechnung getragen. Er kommt insbesondere bei

Studiengangs- oder Hochschulwechslern zum Tragen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

Satz 3 enthält einen vorbehaltlosen Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung, in einem Studiengang, der nicht den Anforderungen des Satzes 1 entsprechend ausgestaltet ist. In diesem Fall sind die Studierenden ohne die Leistungsnachweise, zu deren Erbringung entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden müssten, zur Abschlussprüfung zuzulassen. Alternative Leistungsnachweise können verlangt werden, wenn die Hochschule entsprechende Lehrveranstaltungen oder Prüfungen anbietet. Damit dient der Anspruch indirekt der Durchsetzung der in Satz 1 genannten objektivrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Studiengängen.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu Nummer 41 - § 32

Zu a) - Absatz 3

Die Formulierung wird den aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu b) - Absatz 4 Nummer 5

Die Regelung zum Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen wird erweitert. Zum einen wird ein größerer Personenkreis einbezogen. Eine abschließende Aufzählung erscheint hier nicht sachgerecht, um den individuellen Lebensrealitäten der Studierenden gerecht zu werden. Daher wurde mit dem unbestimmten Begriff der besonderen Lebenslagen eine offene Formulierung gewählt. Zum anderen werden die möglichen Maßnahmen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs erweitert. Diese sind abhängig von der individuellen Lebenslage der jeweiligen oder des jeweiligen Studierenden auszuwählen. Dabei können weiterhin Verlängerungen von Prüfungsfristen gewährt werden, aber beispielsweise auch eine höhere Anzahl von Fehlstunden, eine andere Form der Prüfungsleistung, die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, eine höhere Anzahl von Wiederholungsversuchen oder ähnliches.

Zu Nummer 42 a) - § 33 Satz 2 Nummer 2

Der Akkreditierungsrat dient der Akkreditierung von Studiengängen und von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen an den deutschen Hochschulen (Artikel 3 Absatz 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, § 2 Nummer 1 des Akkreditierungsratsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass der Akkreditierungsrat auch befugt ist, im Wege der Organleihe mit Wirkung für das Land Baden-Württemberg Akkreditierungen von Externenprüfungen in Verbindung mit den jeweiligen Vorbereitungsprogrammen durchzuführen.

Zu Nummer 43 - § 37 Absatz 4 Satz 1

Die Änderung dient der Klarstellung. Äquivalenzabkommen und Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) erleichtern zwar die Führung des Grades. Sie lassen aber die Voraussetzung unberührt, dass der Grad „auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen“ worden sein muss.

Zu Nummer 44 - § 38 Absatz 6 Satz 1

Die DHBW soll mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, deren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereits nach geltender Rechtslage assoziiert werden können, gleichgestellt werden.

Zu Nummer 45 - § 39 Absatz 4

Zu Satz 2 (neu)

Es soll bei der Führung der Bezeichnung nicht mehr zwischen den einzelnen Arten von Professuren differenziert werden. Dies entspricht einer eingeführten, bis dato aber nicht gesetzlich abgesicherten Praxis.

Zu Satz 3 (neu)

Die Ergänzung dient der Klarstellung: Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung verbunden, wenn die Person in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält. Auch durch diese Berechtigung wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter begründet.

Zu Satz 4 (neu)

Nach § 8 Absatz 4 LHG gibt sich die Hochschule eine Grundordnung nach Maßgabe des LHG. Die Grundordnungen enthalten Regelungen, insbesondere zum Verfahren, zur Vorlage externer Gutachten und zum Erlöschen oder zum Widerruf der Befugnis zum Führen der Bezeichnung.

Zu Nummer 46 - § 41a (Transparenz der Drittmittelforschung)

Zu a) - Absatz 3 Satz 2

Der Berichtszeitraum für das Vorhabenregister wird von einem auf zwei Jahre verlängert. Diese Maßnahme dient dem Bürokratieabbau. Die Auskunftsansprüche des Senats gemäß § 41a Absatz 4 LHG bleiben unverändert bestehen.

Zu b) und c) - Absatz 4 und Absatz 5

Da die Zustimmung der öffentlichen Stellen vor der Auskunftserteilung einzuholen ist, wird klarstellend der Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Einwilligung“ ersetzt.

Die Vertrauenskommission wird abgeschafft. Zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der von einer Auskunft betroffenen Personen, Drittmittelgeber oder Stellen an der Ablehnung eines Auskunftsbegehrens wird das Verfahren nach § 8 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) nachgebildet. § 2 Absatz 3 Nummer 2 LIFG bleibt unberührt.

Zu Nummer 47 - § 44 (Personal)

Zu a) - Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG.

Zu b) - Absatz 2

Die Einfügung der Nummer 4 ist wegen der Erweiterung des § 55 LHG durch die Seniorprofessorin und den Seniorprofessor erforderlich. Sie oder er gehört zum sonstigen wissenschaftlichen Personal, ungeachtet ihrer oder seiner mitgliedschaftlichen Stellung nach § 9 Absätze 1 und 4 LHG.

Zu Nummer 48 - § 45 (Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften)

Zu a) - Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2

Korrektur.

Zu b) - Absatz 6

Zu aa) ccc) - Satz 2 Nummer 6 (neu)

Mit der Einfügung der Nummer 6, die sich an § 2 Absatz 1 Satz 6 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes orientiert, wird der Vereinbarkeit von Beruf/Wissenschaft und Behinderung der gleiche Rang eingeräumt wie der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie (Betreuung, Pflege) und eigener Gesundheit (Beschäftigungsverbot), wie sie aktuell in der Nummer 5 berücksichtigt werden. Mit der Ausweitung der zeitlichen Höchstfristen für diese Personengruppe wird dem aus den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleiteten gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Qualifizierung entsprochen.

Zu bb) - Satz 6

Mit der Ergänzung in Satz 6 wird der Obergrenze Rechnung getragen.

Zu cc) - Satz 8

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG.

Zu Nummer 49 - § 46 (Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Zu a) - Absatz 3 Satz 4

Die Streichung der Hochschuldozenturen resultiert aus der Abschaffung des § 51a LHG.

Die Abschaffung des Zustimmungsvorbehalts für unveränderte Funktionsbeschreibungen dient dem Bürokratieabbau. Es wird der Hochschule dadurch ermöglicht, die Stelle, einen der Beschreibung entsprechenden Bedarf vorausgesetzt, ohne Beteiligung des Ministeriums neu auszuschreiben.

Zu b) - Absatz 7 (neu)

Die Ergänzung trägt der Sonderstellung der Studienakademien Rechnung, die weder eigenständige Hochschulen noch Fakultäten sind. Der Rechnungshof hat angeregt, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um ggf. eine Nebentätigkeit gesetzlich zu ermöglichen. Diese Möglichkeit kommt erst in Betracht, wenn die oder der Lehrende nach Erschöpfung des Lehrdeputats nach der Lehrverpflichtungsverordnung nicht verpflichtet werden kann, an einer anderen Studienakademie Lehre anzubieten, und die anzubietende Lehre erforderlich ist, um das Lehrangebot sicherzustellen.

Zu Nummer 50 - § 47 (Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)

Zu a) - Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG. Diejenigen, die bisher eine Dozentur innehatten, haben damit gleichwohl eine zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung erbracht, die entsprechend zu bewerten ist. Dies muss in Berufungsverfahren mit entsprechenden Bewerbungen berücksichtigt werden.

Zu b) - Absatz 3

Die Neuregelung erleichtert die Personalgewinnung für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule, die bei der Berufung von Professorinnen und Professoren besondere Eignungsmerkmale voraussetzen, wie z.B. außerhochschulische Berufspraxis. Auf diese Weise wird in Abweichung von dem Grundsatz des Satzes 2 und in Alternative zur Ausnahme nach Satz 3 eine Nachqualifizierung ermöglicht, um bestimmte Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Verbindung von Berufstätigkeit an der Hochschule und bei Dritten begründet eine sog. Tandem-Professur.

Zu Nummer 51 - § 48 (Berufung von Professorinnen und Professoren)

Zu a) - Absatz 1 Satz 4

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG.

Zu b) - Absatz 2

Zu aa) und bb) - Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3

Durch die Anzeigepflicht wird die notwendige Transparenz über den Berufungsvorgang an der Hochschule hergestellt, wenn es der Erteilung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums nicht bedurfte.

Zu cc) - Satz 4 (neu) und Satz 5 (neu)

Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG.

Zu c) - Absatz 3

Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wurde aufgenommen, da unter den fachkundigen Mitgliedern der Berufungskommission beide Geschlechter vertreten sein sollen. Die fachkundigen Frauen müssen dabei jedoch nicht zusätzlich zu möglichen Professorinnen Mitglieder der Kommission sein, denn gerade auch Professorinnen sind fachkundige Frauen. Daher war die entsprechende Regelung in Satz 2 zu streichen.

Unabhängig von Satz 3 Halbsatz 1 soll die Berufungskommission geschlechtsparitätisch besetzt sein. Auf diese Vorgabe wird nun in Satz 3 Halbsatz 2 ausdrücklich Bezug genommen. Zur Verwirklichung dieser Ziele und zur Gewährleistung der Compliance sind die Vorgaben aus Satz 3 im Berufungsleitfaden festzuhalten.

Zu d) - Absatz 3a (neu)

Um den Frauenanteil unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu erhöhen, sollen die Berufungskommissionen Maßnahmen ergreifen, um Frauen für die entsprechenden Positionen zu gewinnen. Solche Maßnahmen können zum Beispiel eine gezielte Suche und Ansprache von Frauen sein.

Zu Nummer 52 - § 48a (neu) (Gemeinsame Berufungen)

Das LHG enthielt bislang keine Regelungen zu gemeinsamen Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Regelungen in § 48a Absätze 1 und 2 sollen künftig als gesetzliche Anknüpfungspunkte für eine steuerrechtliche Würdigung von gemeinsamen Berufungen dienen. Die Berufung, die Zuweisung von Dienstaufgaben sowie die Regelung der Versorgung im Falle der Verbeamtung als wesentliche Vertragspflichten im Rahmen der gemeinsamen Berufung sind als öffentlich-rechtliche Pflichten zu qualifizieren, sodass eine Ausgestaltung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgt.

Zu Nummer 53 - § 49 (Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren)

Zu a) - Absatz 2 Satz 7

Das Junktum zwischen Professur und hauptberuflicher Beschäftigung kommt bereits dadurch zur Geltung, dass unterhäftig beschäftigte Professorinnen und Professoren in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen müssen (Satz 8) und dass das Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder Professor ausläuft, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis endet (Satz 9). Einer zusätzlichen Befristung bedarf es dazu nicht. Die Neuregelung dient damit auch dem Bürokratieabbau.

Zu b) - Absatz 2a (neu)

Die Gleichrangigkeit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und deren einheitlicher Zusammenhang werden so sichergestellt. Professorinnen und Professoren der Hochschulmedizin nehmen in Personalunion die Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung und die entsprechende Verantwortung wahr. Die Einstellung von Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wahrnehmen, in der Regel in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, hat den Zweck, dass die Beschäftigungsverhältnisse in der Medizinischen Fakultät und im Universitätsklinikum dauerhaft miteinander verknüpft sind und unter Berücksichtigung des § 53 Absatz 1 Satz 2 n.F. eine vergleichbare rechtliche Handhabung der beiden Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht wird. Mit der Änderung folgt Baden-Württemberg dem Beispiel anderer Länder, die besondere Regelungen getroffen haben (Nordrhein-Westfalen, Thüringen). Ausnahmen sind beispielsweise bei bereits bestehenden Beamtenverhältnissen möglich.

Zu c) - Absatz 6

Die Fortführung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ soll künftig auch ermöglicht werden, wenn eine Professorin oder ein Professor weiterhin an der Hochschule beschäftigt, die Professur aber ausgelaufen ist. Bisher ist dies nur möglich, wenn die oder der Betreffende ganz aus der Hochschule ausgeschieden ist.

Zu d) - Absatz 7 Sätze 1 und 6

Durch die Berücksichtigung von Lehrvorhaben wird die Gleichwertigkeit von Lehre und Forschung unterstrichen. Die Hochschule soll über die Ergebnisse unterrichtet werden.

Zu Nummer 54 - § 51 Absatz 5 Satz 1

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Regelungen zur Berufung von Professorinnen und Professoren.

Zu Nummer 55 - § 51a (Dozentinnen und Dozenten)

Die Streichung des gesamten § 51a LHG dient dem Bürokratieabbau.

Die Personalkategorie der Dozentinnen und Dozenten wird von den Hochschulen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs gleichermaßen nicht als attraktiv empfunden und kann deshalb für die Zukunft entfallen. Für die wenigen bestehenden Dozenten erfolgt eine Übergangsregelung (siehe Artikel 10 § 11).

Zu Nummer 56 - § 51b (Tenure-Track-Professur)

Folgeänderung der Abschaffung des § 51a LHG.

Zu Nummer 57 - § 52 Absatz 6 (neu)

Die Änderung dient der Flexibilisierung der Zugangsregelungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Akademien und der Hochschule für Gestaltung, weil ansonsten trotz vorhandener Qualifikation nach geltendem Recht Neueinstellungen nicht in dem erforderlichen Umfang möglich sind. Künftig wird es eine Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes an Kunsthochschulen geben, die mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 beginnt und mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 endet. Zu dieser Laufbahn sollen – unter weiteren Voraussetzungen – sowohl Meister als auch Bachelorabsolventen Zugang haben. Das Nähere wird in der

Laufbahnverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt. Die Ausdehnung des Bewerberkreises auf Bachelorabsolventen soll helfen, den Personalbedarf der Kunsthochschulen in diesem Bereich zu decken.

Zu Nummer 58 - § 53 Absatz 1

Der Ergänzung bedarf es, weil Professorinnen und Professoren in der Krankenversorgung nach § 49 Absatz 2a n.F. in der Regel nicht in einem Beamtenverhältnis beschäftigt sind und ihr Dienstverhältnis damit nicht gesetzlich gestaltet werden kann. Weil das Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 49 Absatz 2a n.F. zwischen der Hochschule einerseits und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber andererseits besteht, bedarf es für das Rechtsverhältnis zwischen Universitätsklinikum einerseits und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber andererseits eines eigenen Vertrags. Dieser richtet sich nach denselben Maßstäben wie der Vertrag für das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 49 Absatz 2a.

Zu Nummer 59 - § 55 (Honorarprofessur; Gastprofessur; Seniorprofessur)

Zu b) - Absatz 1

Zu aa) - Sätze 1 und 2

Neu ist die Anforderung einer mehrjährigen selbstständigen Lehre an einer Hochschule. Dies liegt darin begründet, dass sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor von den Lehrbeauftragten nach § 56 LHG abhebt. Sowohl § 55 Absatz 1 LHG als auch § 56 Absatz 2 LHG verweisen auf die pädagogische Eignung, die nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 LHG erforderlich ist. In der herausgehobenen Stellung des Honorarprofessors kommt die langjährige Verbundenheit mit dem Hochschulbetrieb zum Ausdruck, die in erster Linie in der Lehre gelebt wird.

Zu bb) - Satz 4

Wie bei den außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren soll bei der Führung der Bezeichnung nicht mehr zwischen den einzelnen Arten von Professuren differenziert werden. Dies entspricht einer eingeführten, bis dato aber nicht gesetzlich abgesicherten Praxis.

Zu cc) - Satz 7 (neu)

Die Honorarprofessur ist mit der Titellehre verknüpft und kapazitätsneutral. Die Grundordnungen sehen jedenfalls zum Teil vor, dass die Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor widerrufen werden kann, wenn die betreffende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, anhaltend keine Lehrtätigkeit an der Hochschule mehr ausgeübt hat. Dies trägt dem Charakter einer Honorarprofessur Rechnung und setzt zugleich voraus, dass die Hochschulen die Anzahl und die entsprechenden Deputate dokumentieren.

Zu c) - Absatz 3 (neu)

Mit dem Instrument der „Seniorprofessur“ können die Hochschulen Professorinnen und Professoren im Ruhestand auf besondere Weise einbinden. Damit wird eine Rechtsgrundlage für eine Maßnahme geschaffen, wie sie schon jetzt zur Gestaltung des Verhältnisses zu Professorinnen und Professoren im Ruhestand eingesetzt wird. Die Vergütung für einen Lehrauftrag ist nach § 56 LHG möglich. Die mitgliedschaftliche Stellung von Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren nach § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG bleibt von der Seniorprofessur grundsätzlich unberührt; soweit eine Ruhestandsprofessorin oder ein Ruhestandsprofessor an einer anderen als der eigenen Hochschule Seniorprofessorin oder Seniorprofessor wird, ist sie oder er dort Angehörige oder Angehöriger im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG.

Zu Nummer 60 - § 58 (Zugang zu grundständigen Studiengängen)

Die Änderung trägt bundesweiten Entwicklungen Rechnung.

Zu Nummer 62 - § 60 (Immatrikulation)

Zu a) und b) aa) - Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummern 1 und 2.

Zu b) dd) - Absatz 3 Nummer 6 (neu)

Die neue Klausel dient dem Bürokratieabbau.

Wenn eine Studierende oder ein Studierender bereits 20 Semester studiert und noch keine Abschlussprüfung abgelegt hat, kann die Hochschule derzeit zwar von Amts wegen eine Exmatrikulation vornehmen (§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG). Lässt sie oder er sich neu einschreiben, ist die 20-Semester-Grenze aber kein Einschreibehindernis. Hier muss die oder der Studierende bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zugelassen werden, nur um dann anschließend nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG wieder exmatrikuliert zu werden. Dies soll durch die neue Nummer 6 künftig ausgeschlossen werden.

Zu Nummern 64 und 65 - § 62 (Exmatrikulation) und § 62a (Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren)

Mit der neuen Vorschrift wird mit Blick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft ein hochschulisches Ordnungsrecht eingeführt. Das baden-württembergische Hochschulrecht kannte ein derartiges, umfangreiches Ordnungsrecht bis zum Jahr 2005. Mit dem seinerzeit erfolgten Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes wurde es abgeschafft; es blieb lediglich die Exmatrikulationsmöglichkeit wegen sexueller Belästigung nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 LHG alt.

Seit der Abschaffung des Ordnungsrechts vor 15 Jahren hat sich jedoch herausgestellt, dass es an den Hochschulen in Einzelfällen durchaus Gewalttaten gegeben hat, die sich gegen einzelne Mitglieder und Angehörige der Hochschule gerichtet oder die den Hochschulbetrieb gestört haben. Die Hochschulen sollen daher wieder die Möglichkeit erhalten, mit diesen den Situationen angepassten und verhältnismäßigen Ordnungsmaßnahmen zu reagieren.

Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei der Exmatrikulation um ein unflexibles und hoch grundrechtseingreifendes Instrument handelt, enthält die neue Ordnungsvorschrift auch mildere Ordnungsmaßnahmen wie den Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen. Sie gibt sowohl auf der Tatbestandsseite hinsichtlich des störenden Verhaltens als auch auf der Rechtsfolgenseite hinsichtlich der zulässigen Sanktionen eine hinreichende Flexibilität und schafft damit die Voraussetzungen, dass von der Vorschrift ein rechtsstaatlich belastbarer und ein den Grundrechtseingriff minimierender und verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden kann.

Im gesamten Ordnungsrecht gilt das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Behinderung oder Störung etwa des Studienbetriebs muss daher umso erheblicher sein, desto stärker die Ordnungsmaßnahme in das Berufsgrundrecht der oder des störenden Studierenden eingreift. Eine geringfügige Störung rechtfertigt mithin keineswegs eine Exmatrikulation.

Zu § 62a (Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren)

Zu Absatz 1

Der Ordnungstatbestand des § 62a Absatz 1 Nummer 1 LHG entspricht dem bis zum Jahr 2005 geltenden Recht. Er – und die weiteren Tatbestände – wurden allerdings zum Schutz der Angehörigen der Hochschule auf diese ausgedehnt.

Mit dem Tatbestand des § 62a Absatz 1 Nummer 2 LHG sollen Fälle von strafbarer Gewalt gegen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule und Fälle strafbarer Nachstellung adressiert werden.

Der Ordnungstatbestand des § 62a Absatz 1 Nummer 3 LHG entspricht dem bisherigen Exmatrikulationsgrund wegen sexueller Belästigung (§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 LHG alt), der aus systematischen Gründen in den neuen § 62a LHG integriert wird.

Zu Absatz 2

§ 62a Absatz 2 LHG regelt das abgestufte System der ordnungsrechtlichen Sanktionen.

Zu Absatz 3

§ 62a Absatz 3 LHG weist dem Rektorat als Kollegialorgan die Zuständigkeit für die Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen zu und trifft rechtsstaatliche Verfahrenssicherungen, indem das förmliche Verfahren angeordnet wird. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 62 Absatz 3 Satz 2 LHG.

Zu Nummer 66 - § 65a

Zu a) - Absatz 3

Das Kollegialorgan der Studierendenschaft ist in parlamentarischen Strukturen zu organisieren. Dies findet Ausdruck in einem Studierendenparlament. Eine Entsendung aus anderen Organen, wie beispielsweise aus Fachschaften ist weiterhin möglich

Für Studierendenschaften an kleinen Hochschulen wird als alternative Ausgestaltung für das Kollegialorgan die Vollversammlung ermöglicht.

Zu b) - Absatz 5

Den Studierendenschaften wird die Möglichkeit eingeräumt, den Beitragseinzug sowie Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte von der Hochschule erledigen zu lassen. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen Studierendenschaft und Hochschule. Die Hochschule unterliegt bei der Ausführung der Angelegenheiten und Geschäfte den Beschlüssen der Studierendenschaft. Zur Deckung der bei der Hochschule hierfür anfallenden Kosten, können Studierendenschaft und Hochschule in der Vereinbarung einen Finanzierungsbeitrag durch die Studierendenschaft vorsehen.

Zu Nummer 67 - § 65b Absatz 3 Sätze 4 und 5 (neu)

Die Verfasste Studierendenschaft hat gemäß § 65b Absatz 1 Satz 1 LHG i.V.m. §§ 105 und 110 LHO einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzustellen und zu veröffentlichen (§ 65b Absatz 1 Satz 1 LHG i.V.m. § 1 Satz 2, § 13 Absatz 4 LHO). Über ihre Haushaltsführung hat sie gemäß § 65b Absatz 1 Satz 1 LHG i.V.m. § 109 LHO Rechnung zu legen. Diese wird gemäß § 65b Absatz 3 LHG geprüft; die Entlastung erteilt das Rektorat. Zukünftig ist das exekutive Organ der Verfassten Studierendenschaft darüber hinaus verpflichtet, nach Abschluss der Rechnungslegung die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen hochschulöffentlich bekanntzumachen. Führt die Studierendenschaft einen Wirtschaftsplan, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekanntzumachen. Dies dient der Transparenz der Beitragsverwendung insbesondere gegenüber den Studierenden als Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.

Zu Nummer 68 - § 65c (Begriff; Aufgabe; Zulassung)

Zu a) - Absatz 1

An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in Absatz 1 sowie die Zulassung in Absatz 2 Satz 3 werden entsprechend angepasst. Ebenso werden die Begriffe in den Absätzen 2 und 3 entsprechend geändert.

Zu b) und c) - Absätze 2 und 3

Anpassung der Terminologie.

Zu Nummer 69 - § 69 (Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst)

Zu a) und b) - Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 (neu)

Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst sollen vorbehaltlich der entsprechenden Ermächtigung in der jeweiligen Errichtungsverordnung die Möglichkeit erhalten, in der Weiterbildung einzelne Masterstudiengänge im Bereich der europäischen oder

internationalen Zusammenarbeit einzurichten, die nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, sondern darüber hinaus gleichzeitig auf eine Tätigkeit außerhalb dessen. Diese Studiengänge dürfen auch zukünftig nicht nur auf eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sein. Damit wird gewährleistet, dass das Profil dieser Hochschulen als besondere Hochschulen für den öffentlichen Dienst erhalten bleibt. Ermöglicht werden Studiengänge, die Kenntnisse entweder für eine europäische Zusammenarbeit oder für eine internationale Zusammenarbeit oder gleichzeitig für eine europäische und internationale Zusammenarbeit vermitteln. Mit der Erweiterung der Aufgaben wird einem praktischen Bedarf entsprochen.

Zu Nummer 70 - § 70 (Staatliche Anerkennung)

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung von Absatz 1 sind keine inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verbunden. Von den in Satz 2 umschriebenen Ausnahmen abgesehen, ist nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen ein Hochschulbetrieb verboten, solange sie nicht über eine staatliche Anerkennung verfügen.

Die staatliche Anerkennung setzt – wie bisher – einen Antrag des Trägers (vgl. Legaldefinition in Absatz 2) voraus. Die Entscheidung trifft das Wissenschaftsministerium. Eine vorherige Entscheidung der Landesregierung entfällt angesichts des nun aufgrund der sehr umfassenden gesetzlichen Normierung sehr eingeschränkten Ermessensspielraums. Über eine nachträgliche Änderung der staatlichen Anerkennung entscheidet das Wissenschaftsministerium.

Die Anerkennung bleibt – wie bisher – eine Ermessensentscheidung. Das Nähere regelt Absatz 3.

Im Regelfall erfolgt die staatliche Anerkennung in Form eines Verwaltungsakts, der mit Nebenbestimmungen versehen sein kann. Er kann insbesondere Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte enthalten, soweit dies nicht durch vorrangiges Recht ausgeschlossen ist.

Das bislang in Satz 5 verankerte Akkreditierungsverfahren als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist nun in § 70a Absatz 2 LHG geregelt. Die bislang in Satz 6 begründete Kostenlast für den Antragsteller findet sich nun als Kostenlast des Trägers in § 71a Absatz 2 LHG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Legaldefinitionen und dient damit der Rechtsklarheit. Die Unterscheidung zwischen der Bildungseinrichtung und den sie rechtlich tragenden bzw. wirtschaftlich beherrschenden Personen oder Einrichtungen erfolgt, weil mit diesen Funktionen unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen verbunden sind, die bei einer der Wissenschaftsfreiheit verpflichteten Einrichtung im Einzelfall zu Zielkonflikten führen können.

Möglich und gebräuchlich ist eine Rechtsträgerschaft durch eine gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, einen Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts. Im Rahmen des rechtlich Möglichen können dabei durch Modifizierung z.B. gesellschaftsrechtlicher Regelungen Hochschulorgane nachgebildet werden (Einheitsmodell), oder es werden neben dem Rechtsträger eigenständige Hochschulstrukturen aufgebaut (Trennungsmodell), die mit den Organen des selbstständigen Rechtsträgers zusammenwirken.

Betreiber ist nicht jeder, der zur Finanzierung einer Bildungseinrichtung in der einen oder anderen Form beiträgt. Als Betreiber ist nur zu bezeichnen, wer durch einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag ggfs. verbunden mit rechtlich gesicherten Einflussmöglichkeiten alleine oder zusammen mit anderen Betreibern die Einrichtung wirtschaftlich beherrscht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung. Er orientiert sich dabei zu großen Teilen an der bisherigen Entscheidungspraxis des Wissen-

schaftsrats bei der Institutionellen Akkreditierung. Die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eröffnete Ermessensentscheidung hat den durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1, Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG geschützten Belangen von Hochschule, Träger und Betreibern, aber auch der objektiven Wertentscheidung des Grundgesetzes für eine Wissenschaftsfreiheit und eine qualitätsgeleitete Wissenschaft sowie eine anschlussfähige Hochschulausbildung Rechnung zu tragen. Bildungseinrichtungen, die ein Promotions- oder Habilitationsrecht anstreben, müssen darüber hinaus die Voraussetzungen von Absatz 4 erfüllen.

Zu Satz 1

Um als nichtstaatliche Hochschule anerkannt zu werden, sind Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbildung auf Hochschulniveau Grundvoraussetzungen. Dazu müssen die erbrachten Leistungen in diesen Bereichen anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen.

Zu Halbsatz 2

Zu Nummer 1

Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 2

Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 5.

Zu Nummer 3

Die Klausel stellt eine Neuregelung dar, die funktionell den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ablöst. Sie trägt der durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag veränderten Rechtslage Rechnung. Die Konzeption der Studiengänge und die Studierbarkeit werden nun im Rahmen der Studiengangakkreditierung abschließend geprüft. Dazu ist der Akkreditierungsrat im Zuge des Studienakkreditierungsstaatsver-

trags zu einer staatlichen Behörde ausgestaltet worden, dessen Entscheidungen insoweit präjudiziell wirken. Dies schließt freilich nicht aus, dass die Lehre im Rahmen der institutionellen Akkreditierung in einer strategischen Gesamtschau bewertet werden kann, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Forschungsbasiertheit.

Zu Nummer 4

Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Zu Satz 2

Satz 2 dient zusammen mit Satz 3 der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zum Träger und zu den Betreibern der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung. Er löst damit den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 ab.

Die Neuregelung setzt tendenziell etwas stärker als die Vorgängerregelung auf verbindliche und transparente Regelungen in der Autonomie der Beteiligten. Gleichwohl bestehen auch bei nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen Machtgefälle zu Ungunsten der dort beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Gesetzgeber muss und kann deshalb auch bei nichtstaatlichen Hochschulen gewisse Festlegungen treffen, die der Sicherung der internen Wissenschaftsfreiheit dienen. Immerhin ist Artikel 5 Absatz 3 GG, wenn auch nicht als subjektives Recht der Beschäftigten gegenüber dem Hochschulträger, so doch als objektive Wertentscheidung des Verfassungsgebers zu beachten. Im Hinblick darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. Februar 1990 – 1 BvR 26/84, BVerfGE 81, 242 (255) festgestellt, dass dort, „wo es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt“, „mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten“ ist. „Wenn bei einer solchen Sachlage über grundrechtlich verbürgte Positionen verfügt“ werde, „müssen staatliche Regelungen ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern.“

Zu Nummer 1

Die Klausel fordert von den Beteiligten, in Eigeninitiative einen fairen Interessenausgleich „unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche“ „verbindlich“ abzusichern. Ob dies gelungen ist, ist im Lichte der vom Verfassungsgeber getroffenen Wertentscheidungen in einer Gesamtschau zu beurteilen. Sie verlangt keine Orientierung an den Strukturen staatlicher Hochschulen. Sie lässt Raum für eigenständige Lösungen, vorausgesetzt, es kommt im Gesamtgefüge zu keinem Machtungleichgewicht. Teilsatz 2 hebt ausdrücklich hervor, dass dabei die Sonderrechte bekenntnisgebundener Träger und Betreiber zu wahren sind. Eine entsprechende Regelung war auch bislang schon in § 70 Absatz 2 Satz 2 LHG (alt) enthalten.

Zu Nummer 2

Die Klausel entspricht der bisherigen Entscheidungspraxis des Wissenschaftsrats. Sie dient der Vermeidung von Rollenkonflikten.

Zu Nummer 3

Die Klausel dient der Rechtsklarheit bei allen Beteiligten. Sie ist aber auch notwendig, um die Entscheidungsgrundlage für die staatliche Anerkennung eindeutig bestimmen zu können.

Zu Nummer 4

Das Recht, eigenverantwortlich Lehre und Forschung betreiben zu können, stellt den Kernbereich der individuellen Wissenschaftsfreiheit dar. Dass Formate und Gegenstände der Lehre sich auch in ein von Trägern und Betreibern abgestimmtes Portfolio einfügen müssen, steht dem nicht entgegen.

Zu Nummer 5

Diese Klausel macht den Beteiligten zur Vorgabe, bei der autonomen Ausgestaltung der Hochschulgovernance jedenfalls eine „angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten“ vorzusehen.

Zu Nummer 6

Während Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 alter Fassung neben einer rechtlichen Absicherung auch eine wirtschaftliche Absicherung verlangt hat, reduziert sich die Betrachtungsweise nunmehr auf die rechtliche Absicherung.

Zu Satz 3

Während die Regelungen in Satz 2 keinerlei Ausnahmen zulassen, sind die Regelungen in Satz 3 Soll-Vorschriften. Auch sie sind verbindlich. Das Wissenschaftsministerium kann aber bei völlig atypischer Fallkonstellation im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das dahinterstehende Regelungsinteresse in anderer Weise sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 1

Die Regelung soll die Möglichkeit einer unbefangenen Beschlussfassung der Hochschulgremien im akademischen Kernbereich sicherstellen.

Zu Nummer 2

Die Klausel dient der periodischen Erneuerung der Legitimation für die Leitungsämter. In welcher Form diese erfolgt, bestimmt sich nach dem vertraglichen Regelwerk der Hochschule. Dieses muss nach Satz 2 Nummer 1 einen „gegenseitigen Interessenausgleich“ sicherstellen. Entsprechend der bisherigen Formulierung in § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Teilsatz 2 LHG alt muss der akademischen Selbstverwaltung dazu ein „maßgeblicher Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung“ eingeräumt werden.

Zu Sätzen 4 und 5

Mit Satz 4 soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung so-

wie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 3 Satz 5 Nummer 1. Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Zu Satz 5

Zu Nummer 1

Es wird davon ausgegangen, dass es an den nichtstaatlichen Hochschulen je nach Hochschulart und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erbracht wird. Die Angemessenheit richtet sich nach Hochschulart und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und -lehrern beschäftigt sein muss. Die Vorgabe, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorentitels gerechtfertigt werden kann.

Zu Nummer 2

Der Bedarf an hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt sich nicht nur nach der im konkreten Fall erforderlichen Lehrabdeckung, sondern auch nach den sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc.

Zu Nummer 3

Ziel ist es, die für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Diskurs in einer Hochschule erforderliche Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturlausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung und auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen zu sichern. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

Zu Nummer 4

Eine nichtstaatliche Hochschule benötigt nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal, sondern auch eine zuverlässige Finanzierung, für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignete Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

Zu Satz 6

Mit Satz 6 soll deutlich gemacht werden, dass nichtstaatliche Hochschulen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglichen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten: eine finanzielle Absicherung, eine Übernahmevereinbarung mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatsklärung des Betreibers etc.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts an nichtstaatliche Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts.

Zu Nummer 1

Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen wird gewährleistet, dass die Promovenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Zu Nummer 2

Die Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Zu Nummer 3

Die Vorgabe dient der Transparenz und der Qualitätssicherung.

Zu Absatz 5 (neu)

Der neue Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 6 (neu)

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 4.

Zu Absatz 7 (neu)

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 5.

Zu Absatz 8 (neu)

Übernahme mit Anpassung der Darstellung in Satz 3 des bisherigen Absatzes 6.

Der Zustimmungsvorbehalt ist ein angemessenes Instrument, das der Rechtsaufsicht nach § 72 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG dient, um die rechtzeitige Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung sicherzustellen.

Zu Absatz 9 (neu)

Die Verleihung des Promotions- und des Habilitationsrechts an nichtstaatliche Hochschulen ist nun in Absatz 4 geregelt. Im Übrigen wird der bisherige Absatz 7 übernommen.

Zu Absatz 10 (neu)

Der bisherige Absatz 8 wird im Text unverändert als Absatz 10 übernommen. Abweichende spezialgesetzliche Regelungen werden hiervon nicht berührt. Ebenso bleiben Freiwilligkeitsleistungen auch weiterhin möglich.

Zu Absatz 11 (neu)

Übernahme des bisherigen Absatzes 9 mit redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 12 (neu)

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 10.

Zu Nummer 71 - § 70a (Verfahrensregeln)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind in den Sätzen 1 bis 4 legaldefiniert als Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung und als Promotionsrechtsverfahren.

Als „Konzeptprüfung“ wird die erstmalige Begutachtung bezeichnet, die, weil typischerweise vor Aufnahme des Hochschulbetriebs durchgeführt, noch ohne Befunde zur gelebten Hochschulpraxis dieser Bildungseinrichtung auskommen muss. „Institutionelle Akkreditierung“ ist die erste Begutachtung, die nach Aufnahme des Hochschulbetriebs erfolgt und damit erstmals auch auf die gelebte Hochschulpraxis dieser Bildungseinrichtung zurückgreifen kann. „Reakkreditierung“ ist eine erneute Begutachtung, mit der das Ergebnis der Akkreditierung im Lichte der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung der Hochschule überprüft wird.

Ziel des jeweiligen Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme, nicht wie bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung. Damit bleibt die Letztverantwortung beim Wissenschaftsministerium. Als Akkreditierungsstelle wird landesrechtlich nur der Wissenschaftsrat zugelassen.

Zu Absatz 2

Das Verfahren beim Wissenschaftsrat unterliegt nicht dem unmittelbaren Zugriff des Landesgesetzgebers. Der Gesetzentwurf beschränkt sich deshalb darauf, an das Wissenschaftsministerium gerichtete Maßgaben zu formulieren, von deren Erfüllung die Beauftragung des Wissenschaftsrats abhängig zu machen ist.

Das vorgesehene Verfahren entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich, die dieses in seinem Urteil vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10 - für die Programmakkreditierung von Studiengängen formuliert hat. Die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen ist zwar vom Gegenstand der Untersuchung her etwas anderes. Die Maßstäbe sind aber in der Sache gleichwohl übertragbar.

Zu den zitierten Vorgaben gehört, dass das Gremium, das die Begutachtung durchführt, mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein muss. Diese müssen fachlich einschlägig qualifiziert sein. Um die Besonderheiten der nichtstaatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird deutlich gemacht, was das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für die Wissenschaftsbehörde ist, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt. Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotionsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Bedingungen versehen und befristen kann.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Das Wissenschaftsministerium trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotionsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

Zu Nummer 72 - § 71a (Gebühren; Kosten der institutionellen Akkreditierung)

Zu Absatz 1

Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens einschließlich eventuell anfallender Umsatzsteuer werden in die für die staatliche Anerkennung vom Träger der Bildungseinrichtung zu bezahlende Verwaltungsgebühr mit einberechnet. Auch bislang trafen die Kosten des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 70 Absatz 1 Satz 6 LHG a.F. den Träger der Bildungseinrichtung. Damit ändert sich nur die Art und Weise, in der die Kosten dem Träger gegenüber geltend gemacht werden.

Der Gebührenrahmen wird vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) festgelegt. Es ist geplant, hierzu die Anlage zur Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium zeitnah zu ändern.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird eine Gebührenschuldnerschaft nicht nur bei Antragstellung begründet, sondern auch für Fälle, in denen die letzte Akkreditierung veraltet ist oder die nichtstaatliche Bildungseinrichtung Anlass zu einer Überprüfung gegeben hat. Absatz 2 konkretisiert damit spezialgesetzlich die ansonsten in § 5 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 2 Absatz 3 LGebG definierte Kostenträgerschaft für individuell zurechenbar veranlasste Behördenleistungen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass, soweit im LHG keine Sonderregelungen getroffen werden, ergänzend auf das LGebG zurückzugreifen ist. Dieses ermöglicht es z.B. auch, Vorschüsse und Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 19 Absatz 1 LGebG).

Zu Nummer 73 - § 72a (Sonstige Einrichtungen)

Zu a) - Absatz 2 Satz 2

Zu aa) - Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu bb) - Nummer 2 (neu)

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Nach § 19 Satz 1 Studienakkreditierungsverordnung vom 18. April 2018 (GBl. S. 157) und der entsprechenden Regelungen in den Studienakkreditierungsverordnungen der anderen Bundesländer ist eine inländische Hochschule, die einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Bildungseinrichtung durchführt, für die Einhaltung sowohl der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien verantwortlich. Damit werden die Rahmenbedingungen beim Kooperationspartner ebenfalls zum Gegenstand der Akkreditierung des Studiengangs der Hochschule. Liegt eine Akkreditierung des Studiengangs durch den Akkreditierungsrat vor, ist eine erneute Überprüfung dieser Rahmenbedingungen in einem gesonderten Zertifizierungsverfahren entbehrlich. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn sich die Akkreditierung im Einzelfall nicht auf das Angebot der kooperierenden nichthochschulischen Einrichtung erstreckt. In diesen Fällen ist daher nach wie vor eine gesonderte Zertifizierung des Studienangebots der nichthochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich.

Zu b) - Absatz 3 Sätze 8 bis 10 (neu)

Die Regelung dient dem Schutz derjenigen Personen, die an einer baden-württembergischen nicht-hochschulischen Bildungseinrichtung eine Ausbildung begonnen haben, die diese Einrichtung aufgrund einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule aus einem Staat durchführt, der die Europäische Union verlässt. Durch die Übergangsregelung wird gewährleistet, dass diese Personen ihre Ausbildung, sofern sie diese vor dem Wirksamwerden des Austritts des Staates aus der Europäischen Union begonnen haben, ordnungsgemäß beenden können. Im Falle, dass – wie beim Brexit – der aus der Union austretende Staat aufgrund eines Abkommens nach Maßgabe des Artikel 50 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union für einen Übergangszeitraum weiterhin als Mitgliedstaats gilt, wird auf den Ablauf des Übergangszeitraums abgestellt.

Zu c) - Absatz 6 Satz 1

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau. Auf die routinemäßige jährliche Berichtspflicht der Niederlassungen und Einrichtungen wird verzichtet. Die Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen der Einrichtungen oder deren Angeboten wird als ausreichend angesehen und soll bestehen bleiben. Gleiches gilt für die Berichtspflicht auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums.

Zu Nummer 74 - § 76 Absatz 4 (neu)

Auf der Grundlage einer zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium vereinbarten Regelung über die Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten wird künftig in begründeten Fällen die Übertragung der Bauherreneigenschaft für einzelne Bauvorhaben auch auf nichtuniversitäre Hochschulen ermöglicht, sofern diese über den geeigneten baulichen Sachverstand sowie die erforderlichen Personalressourcen verfügen. Näheres hierzu, insbesondere die konkreten Voraussetzungen für eine Übertragung, wird in einer Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium und dem Wissenschaftsministerium geregelt. Um eine Ausrichtung an den baulichen Standards des Landes sicherzustellen, erhalten Hochschulen, denen im Einzelfall die Bauherreneigenschaft übertragen wird, die Möglichkeit, sich von

der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen Erstattung des Personal- und Sachaufwands fachlich beraten zu lassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes)

Zu Nummer 1 - § 1 Absatz 5 Satz 3 (neu)

Durch den neuen Satz 3 soll sichergestellt werden, dass auch zwischen einem auf Grundlage von Absatz 5 als Universitätsklinikum / Universitätsklinik bezeichneten Klinikum und der Medizinischen Fakultät eine gesetzliche Kooperationspflicht geschaffen werden kann.

Zu Nummer 2 - § 4 Absatz 1

Klarstellung, dass der Auftrag des Klinikums auch den Wissenstransfer beinhaltet.

Zu Nummer 3 - § 7 (Zusammenarbeit mit der Universität)

Zu a) - Absatz 1 Sätze 2 bis 5 (neu)

Die Gestellung von wissenschaftlichem Personal i.S.d. § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 und 2 LHG für Zwecke von Forschung und Lehre wird als unmittelbar dem Gesetz zu entnehmende gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Sie dient den in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben in diesen Bereichen. Selbiges gilt für nichtwissenschaftliches Personal, das zu Lehr- und Forschungszwecken überlassen wird. Die Bereitstellung des Personals erfolgt von Seiten der Universität im Auftrag des Landes, das als Träger der Universitäten und – mittelbar – auch der Universitätsklinika damit einrichtungsübergreifend seiner Verantwortung für Forschung und Lehre nachkommt.

Zu b) - Absatz 2 Satz 1 (neu)

Die Kooperationspflicht hinsichtlich der gegenseitigen Überlassung wissenschaftlichen Personals für die Aufgabenerfüllung von Forschung und Lehre ist durch den neuen § 7 Absatz 1 Satz 2 UKG gesetzlich begründet. Selbiges ergibt sich hinsichtlich der Übernahme der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät durch das Universitätsklinikum aus dem bereits bestehenden § 4 Absatz 3 UKG. Nur Detailregelungen sind insoweit noch durch Vertrag möglich.

Die Formenwahl von Universitäten und Universitätsklinika wird – auch unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten – auf die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, dass Forschung und Lehre bzw. deren Unterstützung sowohl für die medizinführenden Universitäten als auch für ihre Universitätsklinika als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und bei den Vereinbarungen die Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz 3 GG) zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Studierendenwerkesgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 2 Absatz 2a (neu) (Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen)

Absatz 2a ermöglicht es den Studierendenwerken, ihr Betätigungsfeld unter Wahrung ihrer Gemeinnützigkeit (§ 2 Absatz 6 StWG) moderat zu erweitern. Dass zur Finanzierung solcher zusätzlicher Aufgaben keine Beiträge der Studierenden herangezogen werden dürfen, ergibt sich aus der Zweckbindung gemäß § 12 Absatz 1 StWG.

Zu Nummer 2 - § 2a (Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 betont die Kooperationspflichten der Studierendenwerke.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen den Studierendenwerken im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt und als die Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen i. S. v. § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG zu werten ist. Die Formenwahl wird auf die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, dass die soziale Betreuung der Studierenden eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge darstellt.

Die Formulierung in Absatz 3 berücksichtigt mit ihren Einschränkungen, dass auch mit Partnern zusammengearbeitet werden soll, die nicht Hoheitsträger sind und mit denen deshalb ein koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht abgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 3 - § 5 (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)

Zu a) - Absatz 3 Satz 3 (neu)

Es entspricht dem aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften, an die das Studierendenwerksgesetz angelehnt wurde (vgl. etwa LT-Drucks. 12/3970, S. 1, 24 ff.), dass im Falle der Führungslosigkeit zumindest die Passivvertretung gewährleistet wird. Dies scheint gerade auch für die Studierendenwerke angezeigt, da es auch mit Blick auf die notwendige Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur ggf. auch kommissarischen Neubestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zu Verzögerungen kommen kann. Die Verhinderungsververtretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann die (Passiv-)Vertretung des Studierendenwerkes im Falle der Führungslosigkeit nicht gewährleisten, da sie an die jeweilige Amtsinhaberin oder den jeweiligen Amtsinhaber gebunden ist, die oder der sie bestellt hat. Die Verhinderungsververtretung entfällt dementsprechend im Falle der Führungslosigkeit.

Zu b) - Absatz 4

Zu aa) - Satz 1

Dass in Absatz 4 Satz 1 nicht mehr von einer „Abwesenheitsvertretung“, sondern von einer „Verhinderungsvertretung“ gesprochen wird, macht deutlich, dass ein Vertretungsfall auch dann vorliegt, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer aus Rechtsgründen an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert ist. Damit ist der Begriff der Verhinderungsvertretung weiter gefasst als der Begriff der Abwesenheitsvertretung. Durch das Abstellen auf eine „Verhinderung“ wird zugleich innerhalb des Studierendenwerkgesetzes eine einheitliche Terminologie hergestellt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 4 und § 10 Absatz 4 Satz 2 StWG).

Zu bb) - Satz 3 (neu)

Satz 3 Nummer 1 macht deutlich, dass die Geschäftsführung die Bestellung ihrer Verhinderungsvertretung jederzeit widerrufen kann. Grund hierfür ist, dass zwischen Geschäftsführung und Verhinderungsvertretung ein Vertrauensverhältnis bestehen muss.

Satz 3 Nummer 2 stellt klar, dass die Bestellung zur Verhinderungsvertretung an die Person der jeweiligen Geschäftsführerin oder des jeweiligen Geschäftsführers gebunden ist. Tritt eine Vakanz in der Geschäftsführung auf, findet § 5 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 StWG Anwendung.

Zu c) - Absatz 6

Der bisherige Satz 1 wird gestrichen. Da die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse auch nicht in sinnvoller Weise allgemeingültig konkretisiert werden können, soll auf eine entsprechende Regelung ganz verzichtet werden. Dass keine Person zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt wird, die ihrem Amt mit Blick auf ihre Erfahrungen nicht gewachsen erscheint, ist durch die gebotene sachliche Auswahlentscheidung des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung von Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und das Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums hinreichend gewährleistet.

Der bisherige Satz 2 wird in sprachlich angepasster Form zu Satz 1, Satz 3 wird Satz 2.

Angefügt wird ein neuer Satz 3: Satz 3 (neu) ermöglicht es, bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Geschäftsführung, ganz gleich ob dies durch Abbestellung oder aus einem anderen Grund eintritt, eine kommissarische Geschäftsführung zu bestellen. Ihre Amtszeit ist auf die Zeit bis zur Bestellung einer neuen Geschäftsführung beschränkt und endet dann automatisch.

Abgesehen von der auflösenden Bedingung unterscheiden sich die Bestellung und Stellung der kommissarischen Geschäftsführung nicht von der regulär auf sechs Jahre bestellten Geschäftsführung. Das heißt auch sie kann durch den Verwaltungsrat mit qualifizierter Mehrheit vorzeitig beendet werden, sie hat dieselben Kompetenzen wie die reguläre Geschäftsführung und kann ihrerseits für die Dauer ihres Amtes eine Verhinderungsvertretung bestellen.

Zu Nummer 4 - § 6 (Verwaltungsrat)

Zu a) - Absatz 1

Die Ergänzung des Satzes 1 dient der Klarstellung. Eine vorzeitige Abbestellung ist bereits jetzt möglich. Um die Abberufung auf besondere Fälle zu begrenzen, wird eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen vorausgesetzt.

Zu b) - Absatz 2

Folgeanpassung der Änderung des § 5 Absatz 4 (Verhinderungsvertretung statt Abwesenheitsvertretung).

Zu c) - Absatz 4

Zu Satz 1 (neu)

Die derzeitige Praxis sieht vor, dass verhinderte Verwaltungsratsmitglieder eine Stimmbotschaft abgeben können. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass dies zu Problemen bei der Beschlussfassung führen kann (weil zum Beispiel entweder die Stimmbotschaft als „anwesendes Mitglied“ gewertet wird oder die Stimmbotschaft berücksichtigt wird, obwohl sich der Beschlussvorschlag nach Diskussion geändert hat). Um diese Rechtsunsicherheit auszuschließen, soll nunmehr in Satz 1 – entsprechend der bereits vorhandenen Regelung für die Vertretungsversammlung – eine Stellvertretungsregelung auch für den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Die stellvertretende Person muss dabei die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die originäre Vertreterin oder der originäre Vertreter.

Zu Satz 2 (neu)

Satz 1 Halbsatz 2 wird zu Satz 2 und sprachlich angepasst.

Zu Satz 3 (neu)

Der neue Satz 3 überlässt die Bestimmung des Beginns und der Dauer der Amtszeit dem Satzungsgeber. Der im aktuellen StWG vorgegebene Beginn der Amtszeit zum 15. Oktober hat sich in der Praxis aufgrund der in der Regel im Oktober bzw. November stattfindenden Sitzungstermine von Vertretungsversammlung bzw. Verwaltungsrat als problematisch erwiesen. Zu den sich daraus ergebenden frühen Zeitpunkten haben sich die Verfassten Studierendenschaften für das laufende Wintersemester häufig noch gar nicht konstituiert. Zusätzlich soll nunmehr noch eine Verpflichtung zur Regelung der Dauer der Amtszeit in die Satzung aufgenommen werden.

Zu d) - Absatz 6 (neu)

Der Begriff der „Entlassung“ war unklar, da er sowohl auf die Bestellung als Amtswalter als auch auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bezogen werden konnte. Er wird daher ersetzt, indem nunmehr ausdrücklich ein Zustimmungserfordernis sowohl für die Abbestellung als Organwalter als auch für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen wird. Der Begriff der Beendigung umfasst dabei sowohl die einvernehmliche Aufhebung als auch die einseitige Kündigung

durch das Studierendenwerk. Im letzteren Fall kann das Zustimmungserfordernis mit Blick auf die für Kündigungen aus wichtigem Grund geltende Frist von zwei Wochen gemäß § 626 Absatz 2 BGB die praktische Handhabung zwar erschweren. Gleichwohl erscheint es geboten, auch insoweit die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zwingend beizubehalten, zumal eine Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne gleichzeitigen Widerruf der Organstellung ohnehin nicht sinnvoll wäre.

Zu Nummer 5 - § 7 Absatz 1

Folgeregelung des neuen § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2.

Zu Nummer 6 - § 8 Absatz 3 (neu)

Der neue Satz 2 ermöglicht es, lokale Besonderheiten zu berücksichtigen. Daher soll die Zusammensetzung der Vertretungsversammlung dem Satzungsgeber überlassen werden. Dieser kann dann entsprechend der Hochschulstrukturen und Studierendenzahlen vor Ort eine angepasste Lösung erarbeiten und regeln.

Zu Nummer 7 - § 9 Absatz 2 Satz 2 (neu)

Siehe Begründung zu § 6 Absatz 4 Satz 3 neu.

Zu Nummer 8 - § 12 Absatz 2 Satz 3 (neu)

Der neu angefügte Satz 3 soll eine gesetzliche Regelung bei Kooperationsstudiengängen treffen, bei denen die Studierenden an mehr als einer Hochschule eingeschrieben und verschiedene Studierendenwerke zuständig sind. Aufgrund der Immatrikulation werden im Regelfall der Studierendenwerksbeitrag und der Beitrag zum Studierenden- beziehungsweise Semester-Ticket fällig. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Studierende von Kombinationsstudiengängen ohnehin aufgrund dessen, dass sie an mehreren Standorten studieren, einer höheren Belastung ausgesetzt sind.

Es wird daher geregelt, dass jeweils nur 50 % des jeweiligen Studierendenwerksbeitrages zu leisten sind. Bei grenzüberschreitenden Kooperationsstudiengängen erfasst die Regelung nur das Studierendenwerk in Baden-Württemberg. Für den Fall, dass die Kooperationsstudiengänge von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks angeboten werden, regelt das Studierendenwerk die Beitragshöhe in eigener Zuständigkeit.

Nicht geregelt wird der Beitrag zum Studierenden- beziehungsweise Semester-Ticket, da sich dieser aufgrund vertraglicher Regelung von Studierendenwerk und jeweiligem Verkehrsverbund ergibt.

Zu Nummer 9 - § 13 Absatz 5 (neu)

Es soll – angelehnt an die Regelung zur Landesstudierendenvertretung im LHG (§ 65a Absatz 8 LHG) – eine Regelung zur Bildung einer Vertretung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke in das StWG aufgenommen werden. Die Vertretung wird eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für das Wissenschaftsministerium für übergreifende Themen sein, ohne dass dadurch der Kontakt mit den einzelnen Studierendenwerken eingeschränkt wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu Nummer 1 - § 5 Absatz 1

Der Ausnahmetatbestand des § 5 Absatz 1 Nummer 6 LHGebG ist § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG nachgebildet, um einen weitgehenden Gleichklang zwischen der Förderberechtigung nach dem BAföG und dem Gebührenrecht herzustellen. Diese Vorschrift war 2018 wegen einer Änderung der §§ 32, 36a AufenthG geändert worden, um die Förderung von Personen sicherzustellen, die im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten einen Aufenthaltstitel erhielten. Um den Gleichlauf mit dem BAföG sicherzustellen, ist § 5 Absatz 1 Nummer 6 LHGebG entsprechend anzupassen. Eine Inkompatibilität mit dem BAföG wird dadurch ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 - § 6 Absatz 6

Die Stichtagsregelung dient dem Vertrauensschutz und der Planungssicherheit für Studierende unmittelbar vor dem Beginn des Semesters und ab einem Zeitpunkt, zu dem die Hochschulen über eine Befreiung zu entscheiden haben. Die Frage der Gebührenpflicht kann für die Bewerberin oder den Bewerber wesentlich sein, wenn sie oder er sich für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums in Baden-Württemberg entscheidet. Der konkrete Zeitpunkt der Entscheidung über die Befreiung von der Gebührenpflicht variiert jedoch je nach Bewerbungsfrist, Bewerberlage, Auswahlverfahren und Auslastung in einzelnen Studiengängen.

Mit dem Stichtag wird

- studieninteressierten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bei der Beantwortung der Frage, ob sie sich um einen Studienplatz bewerben, und
- den Hochschulen zur Beantwortung der Frage, ob von der Gebührenpflicht zu befreien ist, insbesondere im Zeitpunkt der Entscheidung über den Gebührenscheid,

rechtzeitig eine verlässliche Entscheidungsgrundlage vermittelt.

Der Antrag auf Befreiung ist jedenfalls vor dem Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, § 10 Absatz 3 Satz 2 LHGebG. Sollte die Liste der Staaten nach dem Stichtag für das folgende Semester erweitert werden, bleibt es der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber möglich, einen Antrag auf Befreiung zu stellen.

Dem Staatshaushalt entgehen durch die Regelung keine Einnahmen: Die Befreiung wird nur semesterweise gewährt, d.h. im Falle einer für Studierende nachteiligen Veränderung der Liste greift die Gebührenpflicht ab dem folgenden Semester. Eine Nacherhebung nach zunächst ausgesprochener Befreiung wäre zwar nicht ausgeschlossen. Allerdings erfordert dies die Betätigung des Ermessens nach § 48 Absätze 1 und 2 sowie § 40 VwVfG; dabei spricht mehr gegen die Rücknahme der Befreiung. Gleichzeitig ist ohne die Stichtagsregelung zu besorgen, dass die Hochschule eine Befreiungsentscheidung trifft, die möglicherweise im Nachhinein rechtswidrig wird, oder die mit der Bedingung verknüpft werden müsste, dass die Liste zum Zeitpunkt des Beginns des Semesters unverändert ist.

Zu Nummer 3 - § 8 Absatz 5

Die Änderung dient der Klarstellung. Auch Studierende, die parallel an einer Hochschule des Landes und an einer Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind, werden, sobald sie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erreicht haben, an den Kosten für das noch laufende zweite Studium beteiligt, wenn es sich dabei um das Studium an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg handelt. Die Regelung gilt nur für diejenigen, die sich nach dem Inkrafttreten der Änderung des LHGebG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. 245) an zwei Hochschulen eingeschrieben haben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 LHGebG).

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes)

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Das in den 1960er-Jahren gegründete Institut für Museumskunde wurde bereits vor geraumer Zeit in das Institut für Konservierungswissenschaft überführt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Es handelt sich um besoldungsrechtliche Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG und der Änderung des § 52 Absatz 6 LHG durch Artikel 1 Nummern 55 und 57 des Gesetzes. Künftig wird es eine Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes an Kunsthochschulen geben, die mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 beginnt und mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 endet. Zu dieser Laufbahn sollen – unter weiteren Voraussetzungen – sowohl Meister als auch Bachelorabsolventen Zugang haben. Das Nähere wird in der Laufbahnverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt. Die Ausdehnung des Bewerberkreises auf Bachelorabsolventen soll helfen, den Personalbedarf der Kunsthochschulen in diesem Bereich zu decken.

Zu Artikel 7 (Überleitungsvorschriften)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden.

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Hochschul-Datenschutzverordnung)

Infolge der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung, der Neufassung des § 12 LHG und der Überarbeitung des Datenschutzrechts des Landeshochschulgesetzes insgesamt ist eine katalogmäßige Bestimmung der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, nicht mehr erforderlich. Daher wird die Hochschul-Datenschutzverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 10 (Übergangsbestimmungen)

Zu § 1 (Anpassung von Grundordnungen, anderen Satzungen und sonstigen Regelwerken)

Bei Widersprüchen zwischen Regelwerken der Hochschulen und Gesetz gehen die gesetzlichen Regelungen vor. Zur Beseitigung des Rechtsscheins, der sich aus widersprechenden Regelwerken der Hochschulen ergibt, sind diese an die gesetzliche Rechtslage anzupassen.

Diese Anpassungspflicht bezieht sich insbesondere auf die Grundordnung, Prüfungsordnungen und Geschäftsordnungen des Rektorats, aber auch auf jede andere Satzung und sonstige Regelwerke.

Zu § 3 (Gleichstellung)

Um die Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten, wird der Teilnehmerkreis von Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen nicht mehr verändert, wenn ein erstes Gespräch bereits stattgefunden hat.

Zu § 4 (Struktur- und Entwicklungsplan)

§ 4 stellt klar, dass die Neuregelung für alle Struktur- und Entwicklungspläne gilt, die dem Wissenschaftsministerium ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Zustimmung vorgelegt werden und dass für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegten, aber noch nicht genehmigten Pläne keine Frist nach § 7 Absatz 3 LHG zu laufen beginnt und die Genehmigungsfiktion nicht greift. Für Pläne, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorlagefrist von sechs Monaten vor Beginn der neuen Planungsperiode nicht eingehalten werden kann, ist die Einreichung beim Wissenschaftsministerium spätestens bis zum 31. Juni 2021 nachzuholen.

Die Regelung schließt die Gleichstellungspläne mit ein, da diese gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 LHG Teil der Struktur- und Entwicklungspläne sind.

Zu § 5 (Haushaltsführung)

Umstellungstechnisch erforderliche Übergangsfrist.

Zu § 7 (Örtliche Hochschulräte der DHBW)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht es der DHBW, einen Gleichlauf der Amtszeiten der Örtlichen Hochschulräte mit denen der Örtlichen Senate und des zentralen Senates zu erreichen. Sie hat dadurch künftig bei der Durchführung von Wahlen einen erheblich geringeren organisatorischen Aufwand.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) dem Örtlichen Hochschulrat in Summe bereits länger als neun Jahre angehören oder in der laufenden Amtszeit angehören werden, stellt Absatz 2 klar, dass sie die aktuelle Amtszeit dennoch zu Ende führen können.

Zu § 8 (Führung von Graden des Vereinigten Königreichs)

§ 8 stellt klar, dass akademische Grade, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union, also in einer Zeit, in der EU-Standards galten, im Vereinigten Königreich erworben wurden, weiterhin in der verliehenen Form ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden können.

Zu § 13 (Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule)

§ 13 stellt eine einheitliche Rechtsanwendung während des laufenden Verfahrens sicher.

Zu § 14 (Bildung der Verwaltungsräte und der Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke)

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertretungsversammlung bleibt von der Änderung des Gesetzes unberührt. Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats dauert so lange, wie es die Satzung derzeit bestimmt. Die Lehrkräfte, die derzeit Mitglieder der Vertretungsversammlung sind, haben eine Amtszeit bis längstens 14. Oktober 2021, die Studierenden bis 14. Oktober 2020.

Zu § 15 (Verwaltungsräte der Studierendenwerke)

§ 7 Absatz 1 StWG bindet die nach § 6 Absatz 4 StWG vorgesehenen stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats ein. Dies kann erst gelingen, wenn die Vertretungsversammlung entsprechend gewählt hat.

Zu § 16 (Studierendenwerksbeiträge bei Kooperationsstudiengängen)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der Beitrag für das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Wintersemester 2020/2021 nicht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgeteilt wird.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten wird ermöglicht, dass der Studiengang „Entwicklungszusammenarbeit“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, an dem ein großes Interesse besteht, bereits zum Wintersemester 2020/2021 beginnen kann.

Zu Absatz 3

Mit dem hinausgeschobenen Inkrafttreten wird den Trägern und Betreibern nicht-staatlicher Hochschulen die Möglichkeit gegeben, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Dies gilt nicht für § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG: Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf mit Inkrafttreten des Gesetzes der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.